

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises



Gemalt von Lenja, 5 Jahre, Kita Buchfinkennest

35. Fortschreibung 2025/26

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zukunft unseres Landkreises hängt davon ab, was wir heute für unsere Kinder tun.

Der vorliegenden 35. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes können Sie entnehmen, was der Westerwaldkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung bisher geleistet hat und wie er die Herausforderungen des neuen KiTa-Zukunftsgesetzes meistert.

Der Westerwaldkreis hat die Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ umfassend weiterentwickelt und bietet jungen Familien eine sehr gute Perspektive, um hier ihren Lebensmittelpunkt zu finden. Weiterhin arbeiten wir mit Nachdruck daran, die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf stetig zu verbessern, damit sich Eltern und Kinder in unserem Landkreis wohlfühlen.

Bei der außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder haben Familien zwei Wahlmöglichkeiten: zum einen können diese ihr Kind wohnortnah in einer Kindertagesstätte betreuen lassen. Zum anderen besteht die Alternative der Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter. Die Kindertagespflege, als familienähnlichste Form der Kinderbetreuung, ist ebenso bedeutsam wie die Betreuung in einer Kindertagesstätte. Über die Tagespflegebörse des Jugendamtes können sich Eltern informieren, wo es in der Nähe ihres Wohnortes eine Tagespflegestelle für ihr Kind gibt.

Der Westerwaldkreis hat in den letzten Jahren vieles dafür getan, um den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung stetig voranzutreiben. Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. In einer gemeinsamen Kraftanstrengung ist es uns mit den Trägern und Leitungen der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis gelungen, die neuen Gesetzesvorgaben in die Praxis umzusetzen.

So werden in der 35. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes insgesamt 444 Plätze für Kinder unter 2 Jahren zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass bereits heute ca. 70 % der Einrichtungen über die Möglichkeit verfügen, Kleinkindern eine gute Erziehung, Bildung und Betreuung zu bieten.

Darüber hinaus können ab dem Kindergartenjahr 2025/26 insgesamt 9.993 Kinder ab 2 Jahren in den Tageseinrichtungen im Westerwaldkreis betreut werden.

Der Westerwaldkreis setzt sich weiterhin dafür ein, dass das Kinderbetreuungsnetzwerk stetig ausgebaut und an die Bedürfnisse der jungen Familien angepasst wird. Um dies zu gewährleisten, stehen die Mitarbeiter des Jugendamtes im ständigen Austausch mit den Kindertagesstätten vor Ort.

Mein Dank gilt den Trägern der Kindertagesstätten und den vielen Erzieherinnen, Erziehern und Tagespflegepersonen, ohne deren Engagement eine bedarfsorientierte Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre. Gemeinsam werden wir den bewährten Weg konsequent weitergehen und uns den kommenden Herausforderungen stellen.

Ich bin davon überzeugt, dass der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan einen wichtigen Beitrag darstellt, um die Zukunft unserer Kinder und somit auch unseres Landkreises zu sichern.

Montabaur, im Dezember 2024

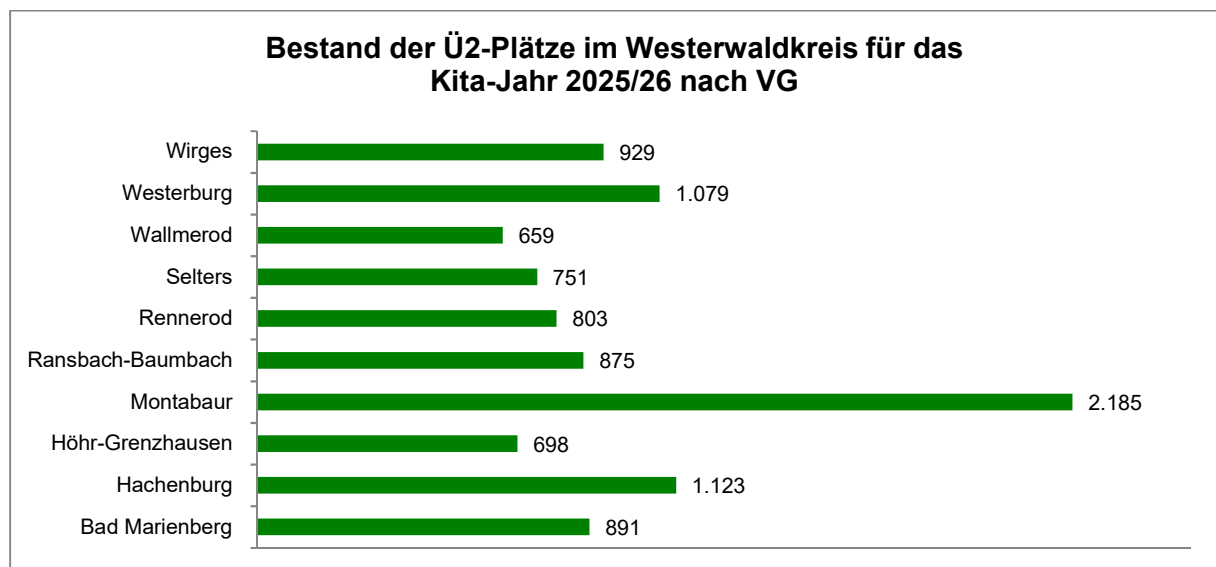
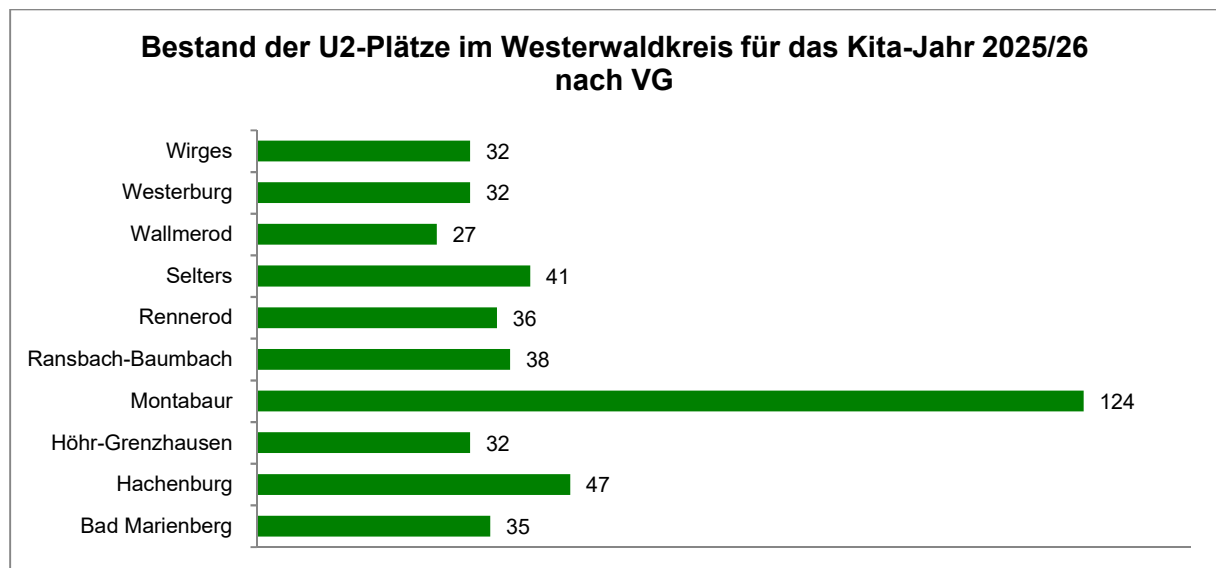
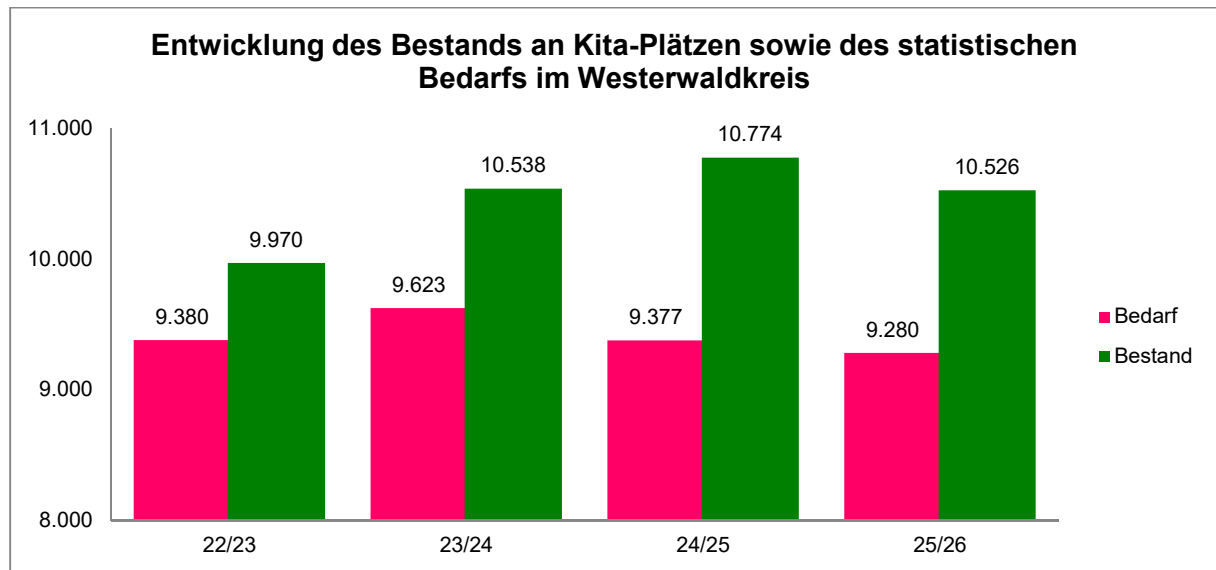


Achim Schwickert, Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	5
Gesamtdaten Westerwaldkreis	8
Planungsbereiche nach Verbandsgemeinden	
Bad Marienberg	11
Hachenburg	17
Höhr-Grenzhausen	25
Montabaur	31
Ransbach-Baumbach	43
Rennerod	49
Selters	55
Wallmerod	61
Westerburg	67
Wirges	75
Inklusion	83
Anhang	
• Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020	
• Richtlinie zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 15.03.2024)	

Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Einleitung

Kindertagesbetreuung wird in zwei zentrale Bereiche unterteilt: die Betreuung wird entweder in Kindertagesstätten oder in Form von Kindertagespflege gewährleistet. Die nachfolgenden Ausführungen ermöglichen eine Übersicht zu dem Ausbaustand dieser Betreuungsformen im Westerwaldkreis.

1.1 Kindertagesstätten

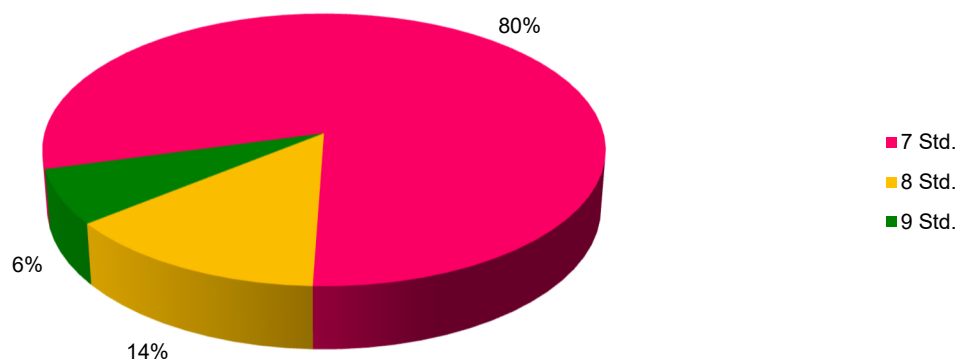
Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. Die maßgeblichen Änderungen sind die Umstellung auf ein neues Personalisierungssystem (Platzpersonalisierung), der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden, die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze, die Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für Praxisanleitung, der neue Kita-Beirat und das Sozialraumbudget. Mit dem Rechtsanspruch auf eine Betreuung von sieben Stunden am Stück geht außerdem einher, dass vor Ort bedarfsgerechte Angebote für eine Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt werden.

Als Datengrundlage für die Bestimmung des Bedarfs an Kindertagesbetreuung im Westerwaldkreis wurden die aktuellen Einwohnerdaten der örtlichen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 01.09.2024, die dem Kreisjugendamt vorliegenden Bestandszahlen aus den Kindertagesstätten sowie der Betreuungsbedarf vor Ort berücksichtigt und ausgewertet.

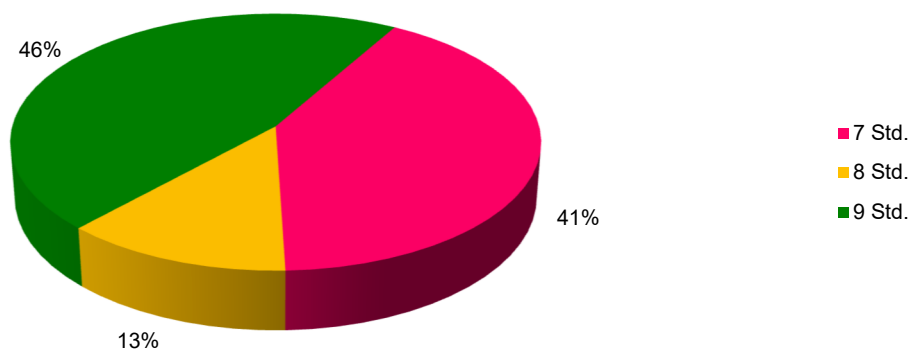
Als Planungsgrundlage wurden für die 2- bis 6-jährigen Kinder jeweils die Zahlen für 4,5 Jahrgänge sowie 20 % der U2-Kinder des Kita-Jahres 2025/26 herangezogen.

Da die Kinder unter 2 Jahren für den Planungszeitraum 2025/26 größtenteils noch nicht geboren sind, wurde hier der Durchschnitt der letzten 3 Jahrgänge der 2-Jährigen zugrunde gelegt. Bereits seit mehreren Jahren ist der Westerwaldkreis dem Bedarf der Eltern nach Ganztagsbetreuung und Mittagsverpflegung ihrer Kinder großzügig nachgekommen. Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden mit dem Rechtsanspruch ab 01. Juli 2021 verbessert. Auch bereits die 7-Stunden-Betreuung über Mittag mit Mittagessen stellt ein Ganztagsangebot dar. Darüber hinaus bietet der Westerwaldkreis auch die Betreuung der Kinder über 8 und 9 Stunden an. Die Plätze im 8- und 9-Stunden-Block bilden somit die Lebens- und Arbeitswirklichkeit der berufstätigen Eltern im Westerwaldkreis ab.

**Bestand der U2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der
Betreuungszeit, im Kita-Jahr 2025/26**



**Bestand der Ü2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der
Betreuungszeit, im Kita-Jahr 2025/26**



1.2 Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 22 SGB VIII).

Die Wahlfreiheit der Eltern, sich selbst der Kinderbetreuung zu widmen oder ein Kinderbetreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, wird im Westerwaldkreis durch den entsprechenden Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ermöglicht.

Neben den Kindertagesstätten gibt es die Tagespflege als familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung, die gleichrangig neben der institutionellen Betreuung stehen soll. Die Tagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag und schließt insbesondere vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung, speziell im Bereich der unter 2-jährigen und der über 7-jährigen Kinder.

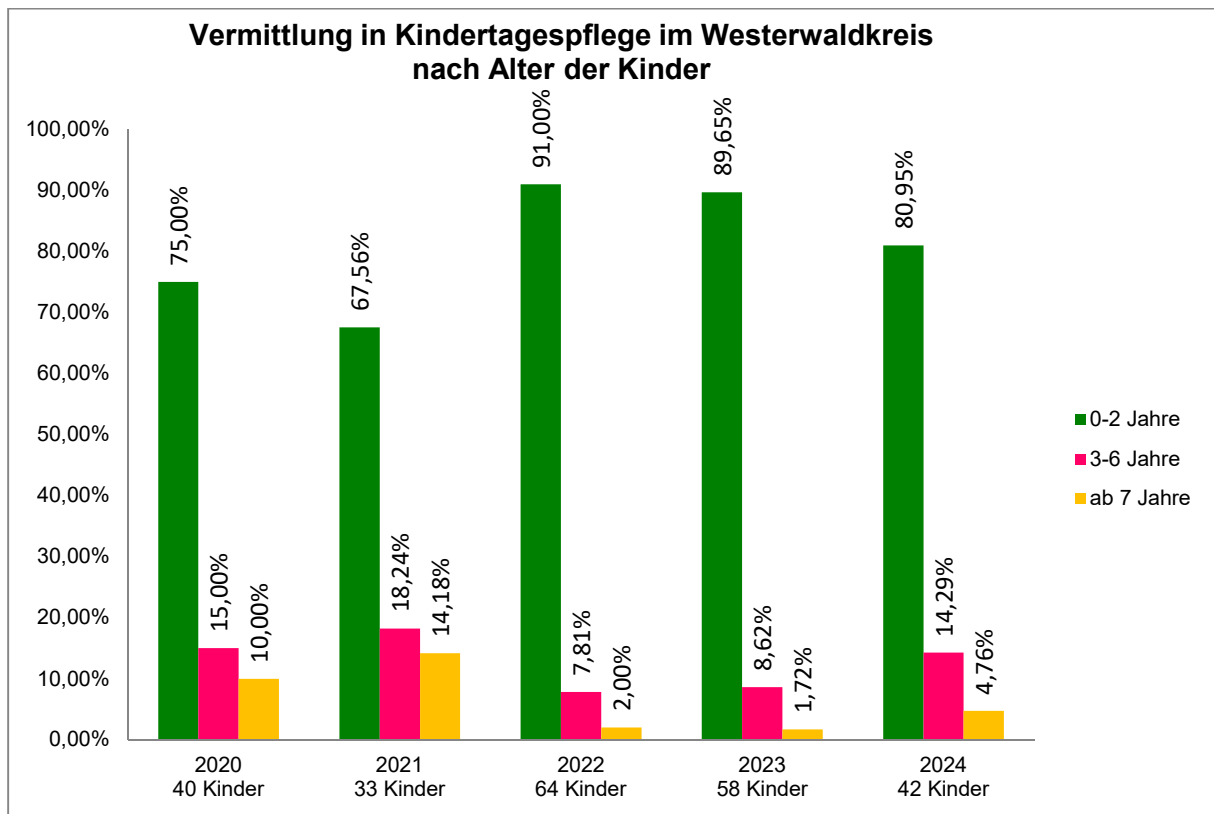
In der Regel findet das Kind Aufnahme in der Familie der Tagesmutter und wächst häufig zusammen mit deren Kindern auf. Es hat somit eine feste Bezugsperson, die sich intensiv um es kümmert, nach kurzer Zeit seine Bedürfnisse und Eigenarten kennt und sich darauf einstellen kann. Somit ähnelt die Situation in der Tagespflege derjenigen in der Familie. Mit der Tagesmutter kann aber auch vereinbart werden, dass sie in die Wohnung der Familie kommt. Dann kann das Kind in der ihm vertrauten Umgebung verbleiben.

Die Tagespflegepersonen werden umfassend geschult, damit eine an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Betreuung möglich ist. Während der Schulung werden grundsätzliche pädagogische und pflegerische Inhalte vermittelt, die im täglichen Umgang mit dem Kind wichtig sind. Seit Oktober 2017 müssen potenzielle Tagespflegepersonen 300 Unterrichtseinheiten und Praktika absolvieren, um die Tagespflegeerlaubnis zu erhalten.

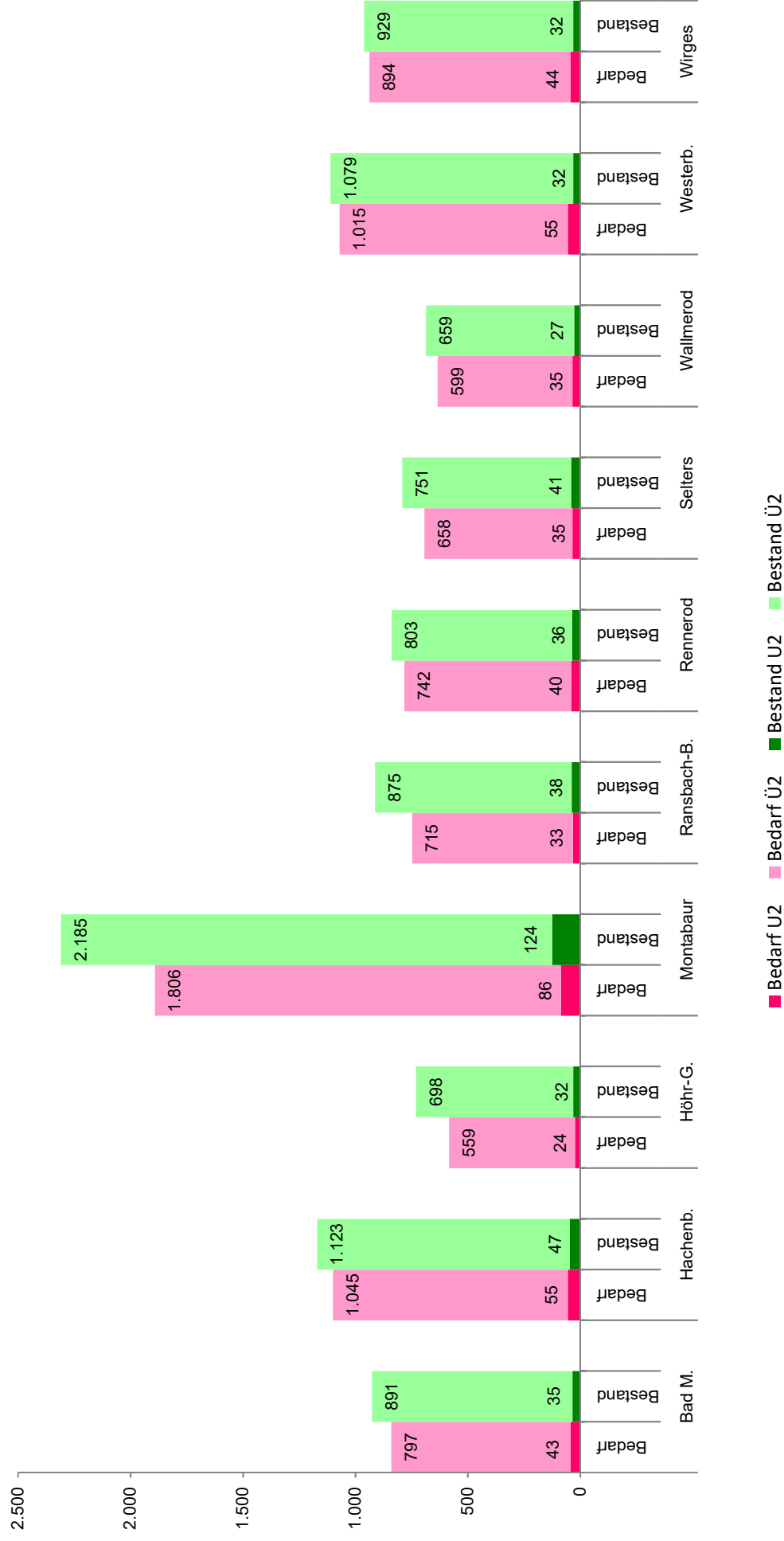
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2024 die neue Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis beschlossen. Mit den Änderungen konnten entscheidende Verbesserungen für Eltern sowie für die Tagespflegepersonen erreicht werden.

Bereits seit über 10 Jahren ist in der Kreisverwaltung eine Tagespflegebörse eingerichtet. Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter des Jugendamtes beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern, die eine Tagespflegeperson zur Betreuung ihres Kindes suchen.

Zum Stichtag 01. November 2024 standen 52 qualifizierte Tagespflegepersonen im Westerwaldkreis für eine Vermittlung zur Verfügung. Insgesamt 42 Kinder wurden finanziell vom Westerwaldkreis unterstützt.



Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2025 / 26 im Westerwaldkreis, unterteilt nach U2 / Ü2



Planungsbereich Westerwaldkreis

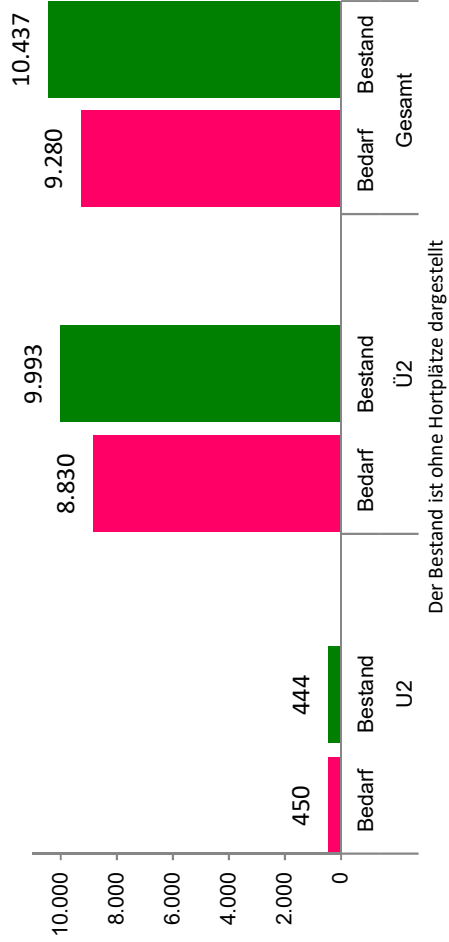
Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Verbandsgemeinde	Bedarf 25 / 26			Prognose 26 / 27			Planaussagen 25 / 26									
	gesamt U2 + Ü2	U2	Ü2	gesamt U2 + Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Ü2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Hort
Bad Marienberg	840	43	797	795	43	752	926	35	34		1	891	449	72	370	
Hachenburg	1.100	55	1.045	1.035	55	980	1.191	47	17	14	16	1.123	449	105	569	21
Höhr-Grenzhausen	583	24	559	545	24	521	751	32	12	20		698	351	43	304	21
Montabaur	1.892	86	1.806	1.797	86	1.711	2.309	124	124			2.185	930	218	1.037	
Ransbach-Baumbach	748	33	715	710	33	677	913	38	30	8		875	352	213	310	
Rennerod	782	40	742	752	40	712	839	36	36			803	311	127	365	
Selters	693	35	658	622	35	587	814	41	33	8		751	253	176	322	22
Wallmerod	634	35	599	596	35	561	686	27	27			659	244	36	379	
Westerburg	1.070	55	1.015	1.067	55	1.012	1.111	32	13	7	12	1.079	384	220	475	
Wirges	938	44	894	876	44	832	986	32	28	4		929	389	33	507	25
GESAMT Westerwaldkreis	9.280	450	8.830	8.795	450	8.345	10.526	444	354	61	29	9.993	4.112	1.243	4.638	89
GESAMT Vorjahr (Stichtag 12.12.2024)	9.377	477	8.900	9.079	477	8.602	10.774	483	394	61	28	10.206	4.247	1.254	4.705	85

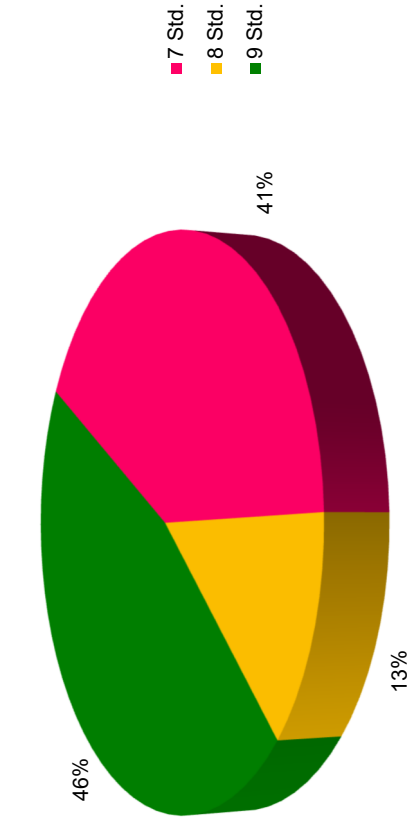
Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

35. Fortschreibung

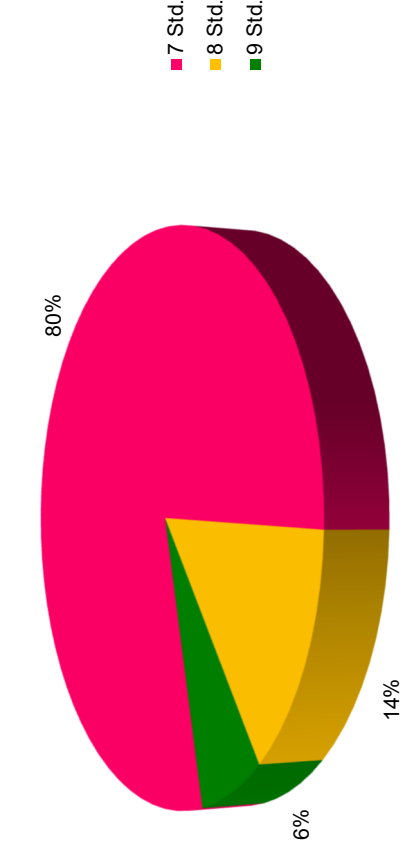
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2025/26 im Westerwaldkreis



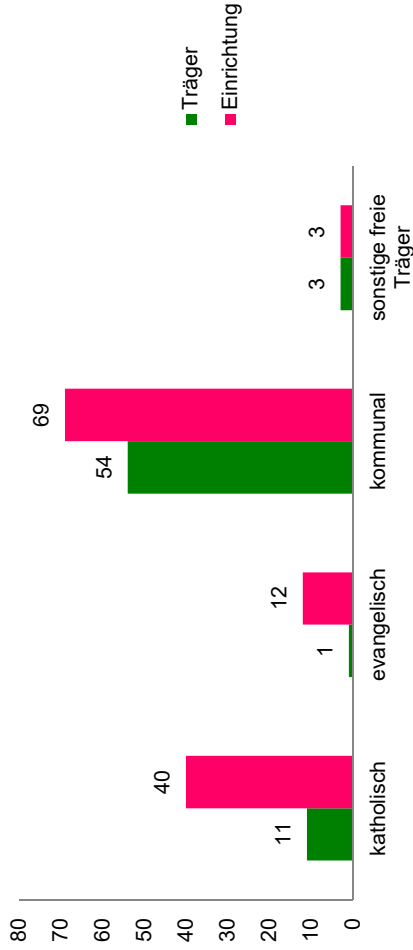
Bestand der Ü2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der Betreuungszeit, im Kita-Jahr 2025/26



Bestand der U2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der Betreuungszeit, im Kita-Jahr 2025/26

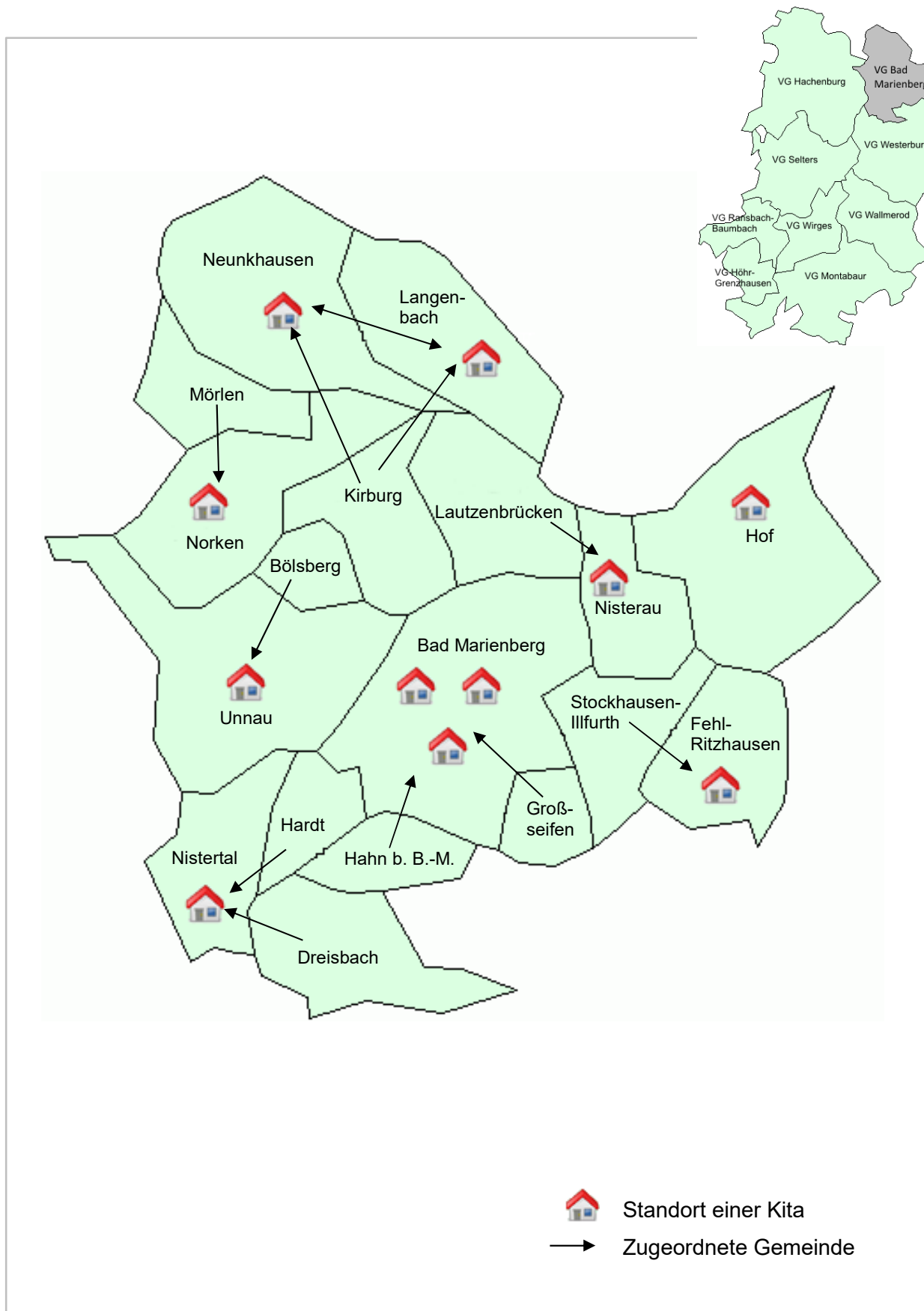


Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten im Westerwaldkreis im Kita-Jahr 2025/26



35. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Bad Marienberg



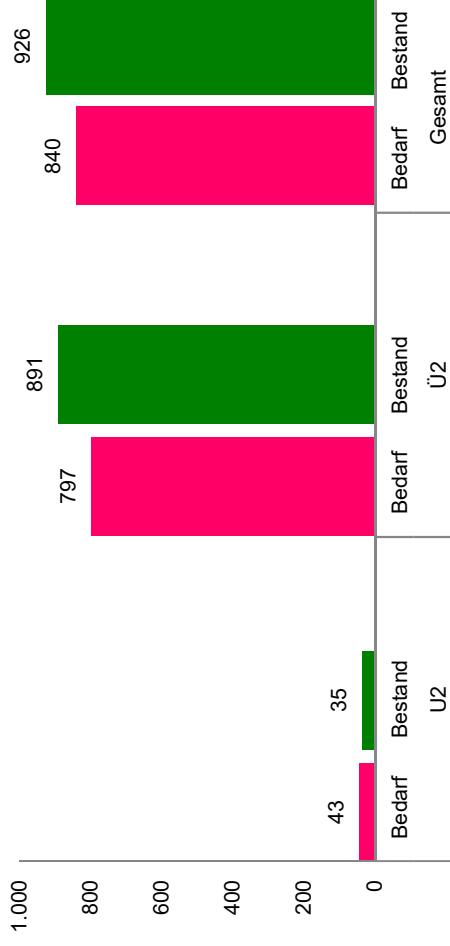
Planungsbereich Bad Marienberg

35. Fortschreibung

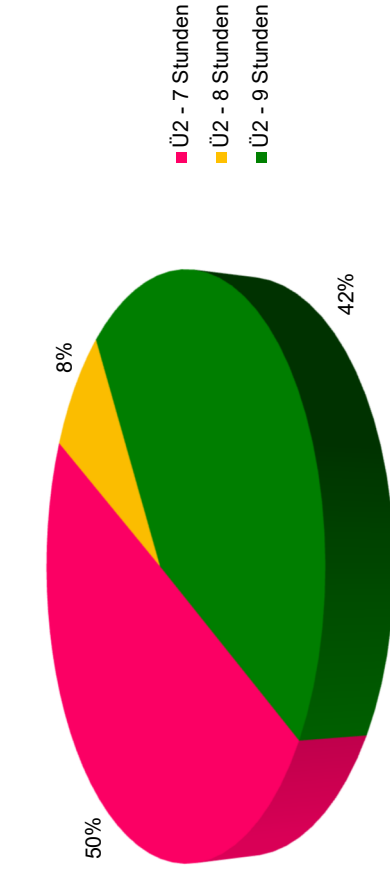
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Bad Marienberg



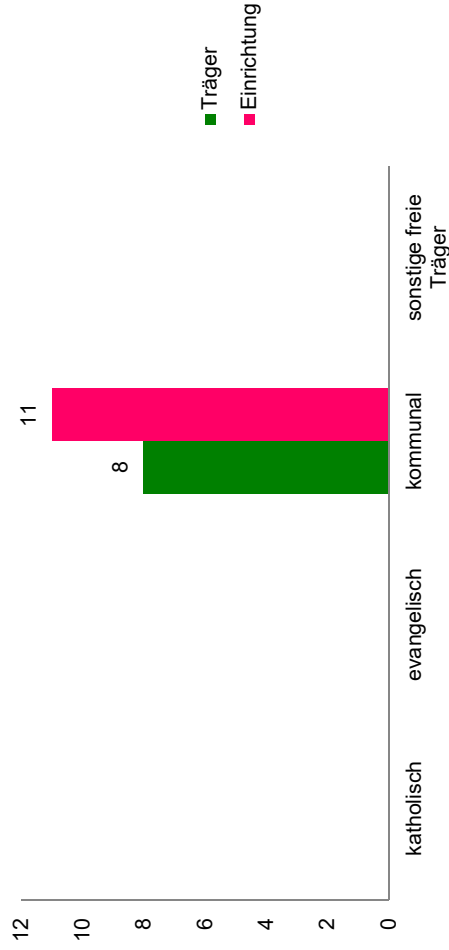
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2025/26 in der VG Bad Marienberg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Bad Marienberg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Bad Marienberg



Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2				Ü2			Schul- kinder	
											davon			davon					
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt			gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.
1	Bad Marienberg I Pestalozzistraße Stadt Bad Marienberg	Stadtgebiet OT Eichenstruth OT Langenbach Großseifen Hahn b. Mbg. OT Zinhain	8 1 2 1 1 2	180 19 40 24 14 24	8 1 2 1 1 2	170 19 35 19 12 24	140	11	129	131	11	11			120	59	36	25	- Kapazität: 140 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
2	Bad Marienberg II OT Langenbach Stadt Bad Marienberg						150		150	150					150	62	18	70	- Kapazität 150 Plätze
3	Bad Marienberg III OT Zinhain Stadt Bad Marienberg						50		50	50					50	30		20	- Kapazität: 50 Plätze
			15	301	15	279	340	11	329	331	11	11			320	151	54	115	
4	Hof Ortsgemeinde Hof	Hof	3	60	3	57	85	5	80	85	5	5			80	44		36	- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

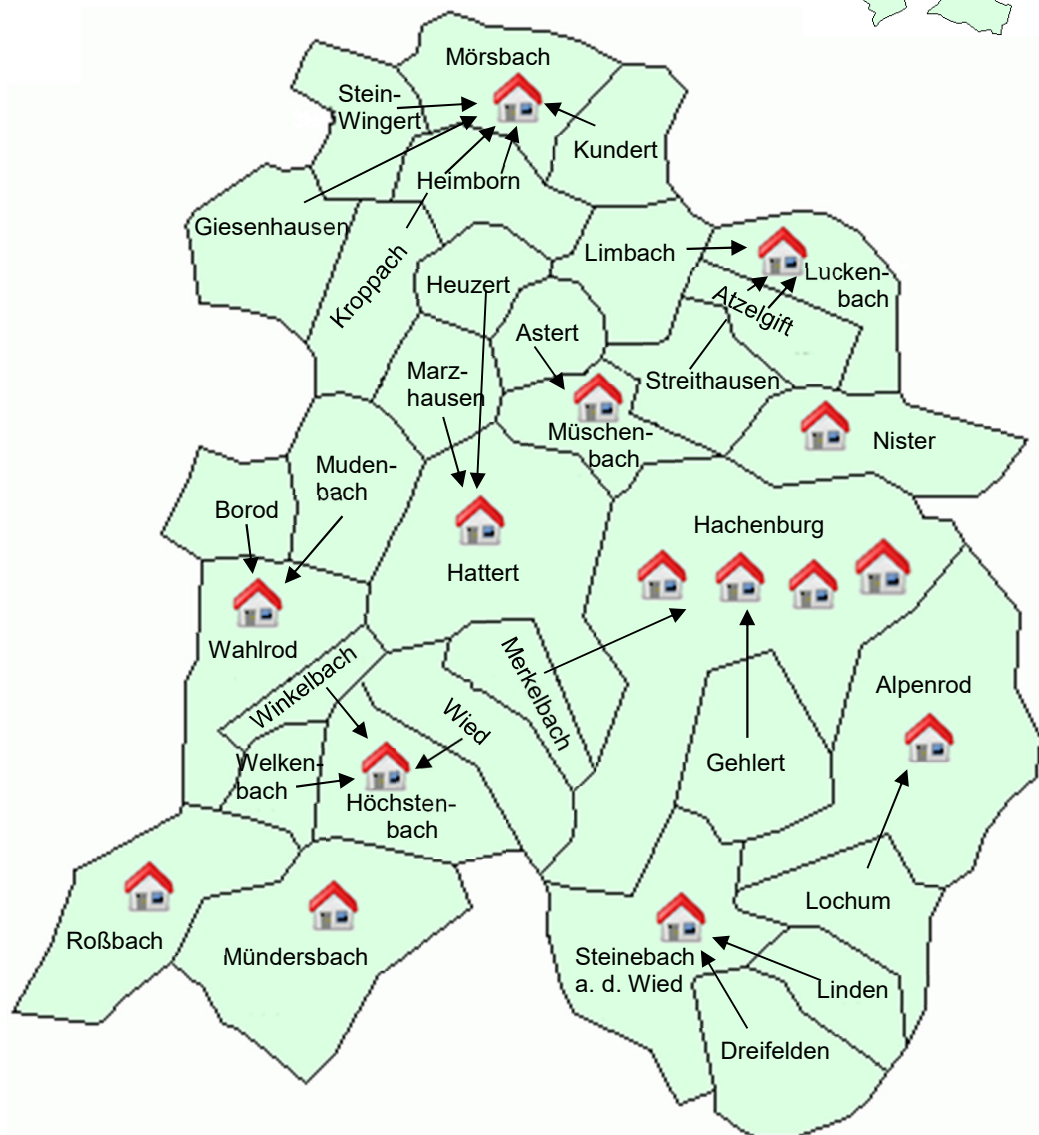
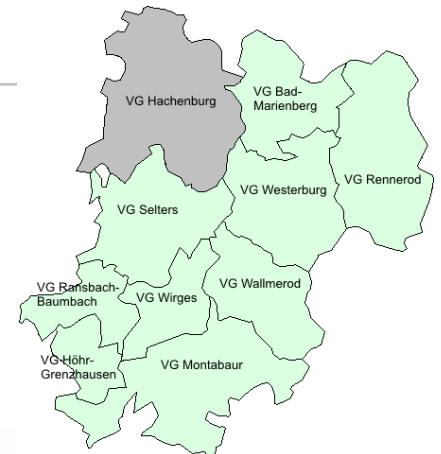
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2				Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon			davon					
	Träger	Gemeinden zugeordnet																	
																</			

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge					gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.			8 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet																
9	Nistertal Ortsgemeinde Nistertal	Nistertal Dreisbach Hardt	2 1 2 5	40 20 27 87	2 1 2 5	39 20 23 82											- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
10	Unnau Ortsgemeinde Unnau	Unnau Bölsberg	3 1 4	70 6 76	3 1 4	67 6 73											- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
11	Norken Ortsgemeinde Norken	Norken Mörten	2 2 4	32 28 60	2 2 4	34 24 58											- Kapazität: 73 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Neunkhausen und Langenbach b. Kirburg	
Verbandsgemeinde gesamt:			43	797	43	752	949	36	913	926	35	34		449	72	370		

35. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Hachenburg

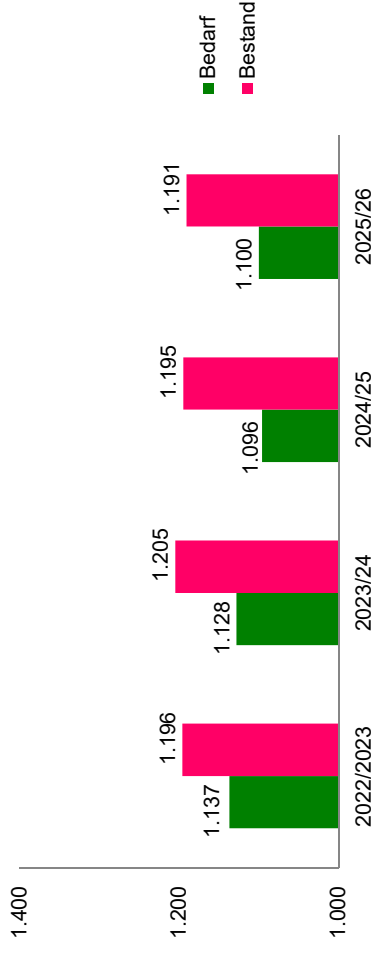


 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Hachenburg n

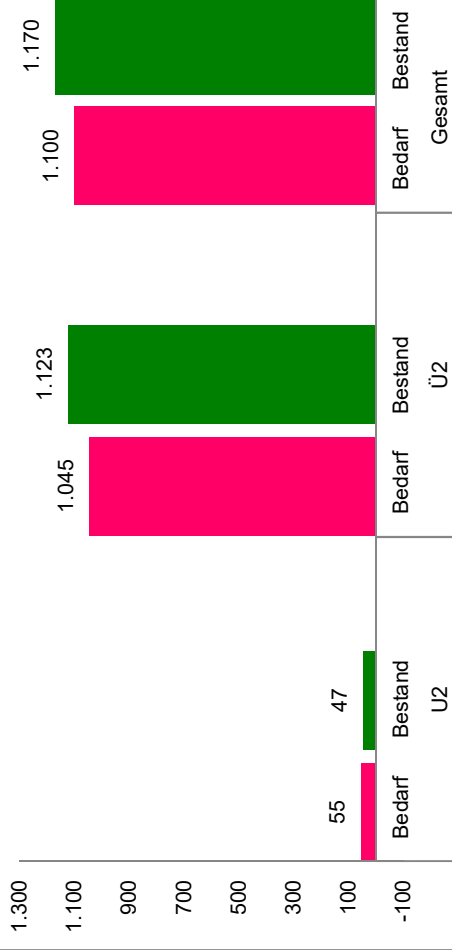
35. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Hachenburg

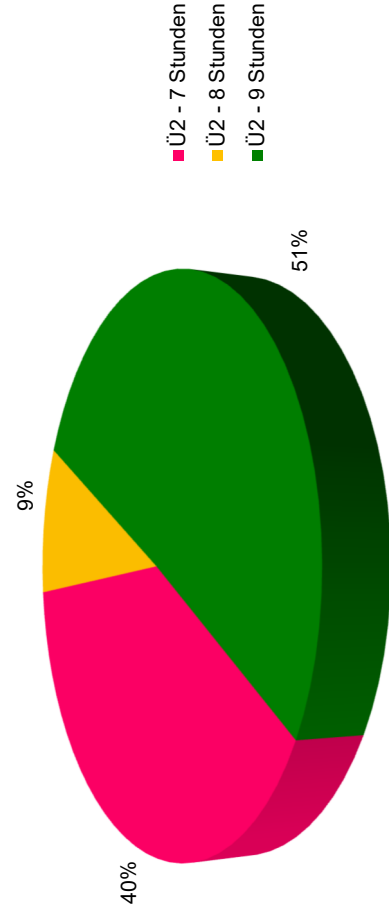


Der Bestand weist auch die Hortplätze aus

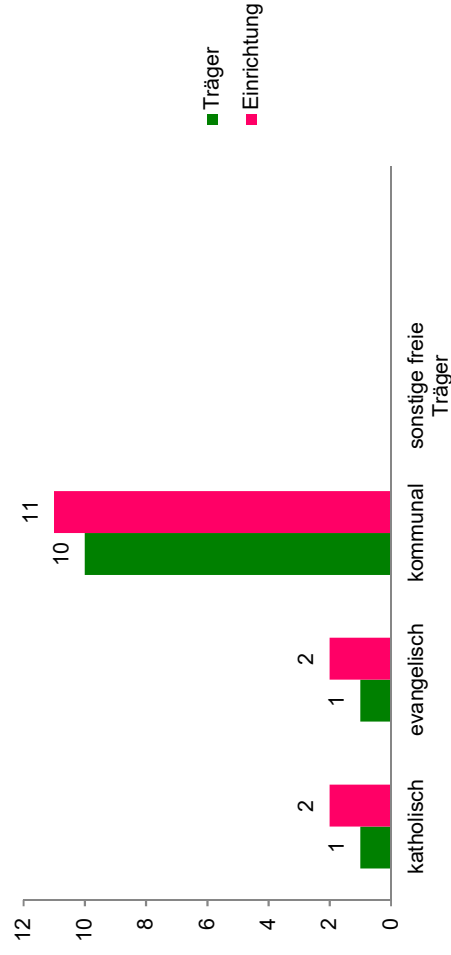
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2025/26 in der VG Hachenburg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Hachenburg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Hachenburg



Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	Plätze gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
12 Hachenburg I Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Hachenburg Gehlert Merkelbach	11 1 2	274 25 24	11 1 2	259 23 25	67	5	62	67	5		5		62	21	14	27	- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
13 Hachenburg II Kath. Kirchenge- meinde Hachenburg						67	8	59	67	8		4	4	59	19	8	32	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
14 Hachenburg III Kinderhaus Stadt Hachenburg						137	4	133	137	4			4	133	39	18	76	- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
15 Hachenburg IV Lieblingsplatz Stadt Hachenburg						92	4	88	92	4			4	88	21	23	44	- Kapazität: 130 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
		14	323	14	307	363	21	342	363	21		9	12	342	100	63	179	Für die Kitas in Hachenburg (Nr. 12 - 15): Ausweich nach Alpenrod

- Kapazität: 70 Plätze
- U2-Plätze für die
gesamte VG

- Kapazität: 75 Plätze
- U2-Plätze für die
gesamte VG

- Kapazität: 150 Plätze
- U2-Plätze für die
gesamte VG

- Kapazität: 130 Plätze
- U2-Plätze für die
gesamte VG

Für die Kitas in
Hachenburg (Nr. 12 - 15):
Ausweich nach Alpenrod

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt			U2	Ü2			Schul- kinder					
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	Plätze gesamt	gesamt	davon			gesamt	davon	9 Std.		
16 Alpenrod Ortsgemeinde Alpenrod	Alpenrod Lochum	3	60	3	55	78	3	75	88	3	7 Std.	8 Std.	9 Std.	85	35	50		
		1	6	1	4													4
17 Hattert Ortsgemeinde Hattert	Hattert Marzhausen Heuzert	3	82	3	73	107	3	104	107	3		3		104	50	18	36	
		1	7	1	5													
18 Luckenbach Kath. Kirchenge- meinde Hachenburg	Luckenbach Atzelgift Limbach Streithausen	2	31	2	32	92	2	90	92	2		2		90	25	24	41	
		1	26	1	18													
		1	14	1	11													
		1	13	1	17													
		5	84	5	78													

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2	Ü2		Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen		20 % der Einjährigen			gesamt			gesamt	davon			davon			
19 Mörsbach Zweckverband Mörsbach	Mörsbach Giesenhausen Heimborn Kroppach Kundert Stein-Wingert	1 1 1 2 1 6	12 6 10 37 16 83	1 1 1 2 1 6	13 3 8 41 15 82												
20 Nister Ortsgemeinde Nister	Nister	2	49	2	50		44	1	69	70							- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Luckenbach
21 Steinebach a.d.Wied Zweckverband Steinebach a. d. Wied	Steinebach/Wied Dreifelden Linden	1 1 1 3	27 12 4 43	1 1 1 3	26 10 3 39												- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

22

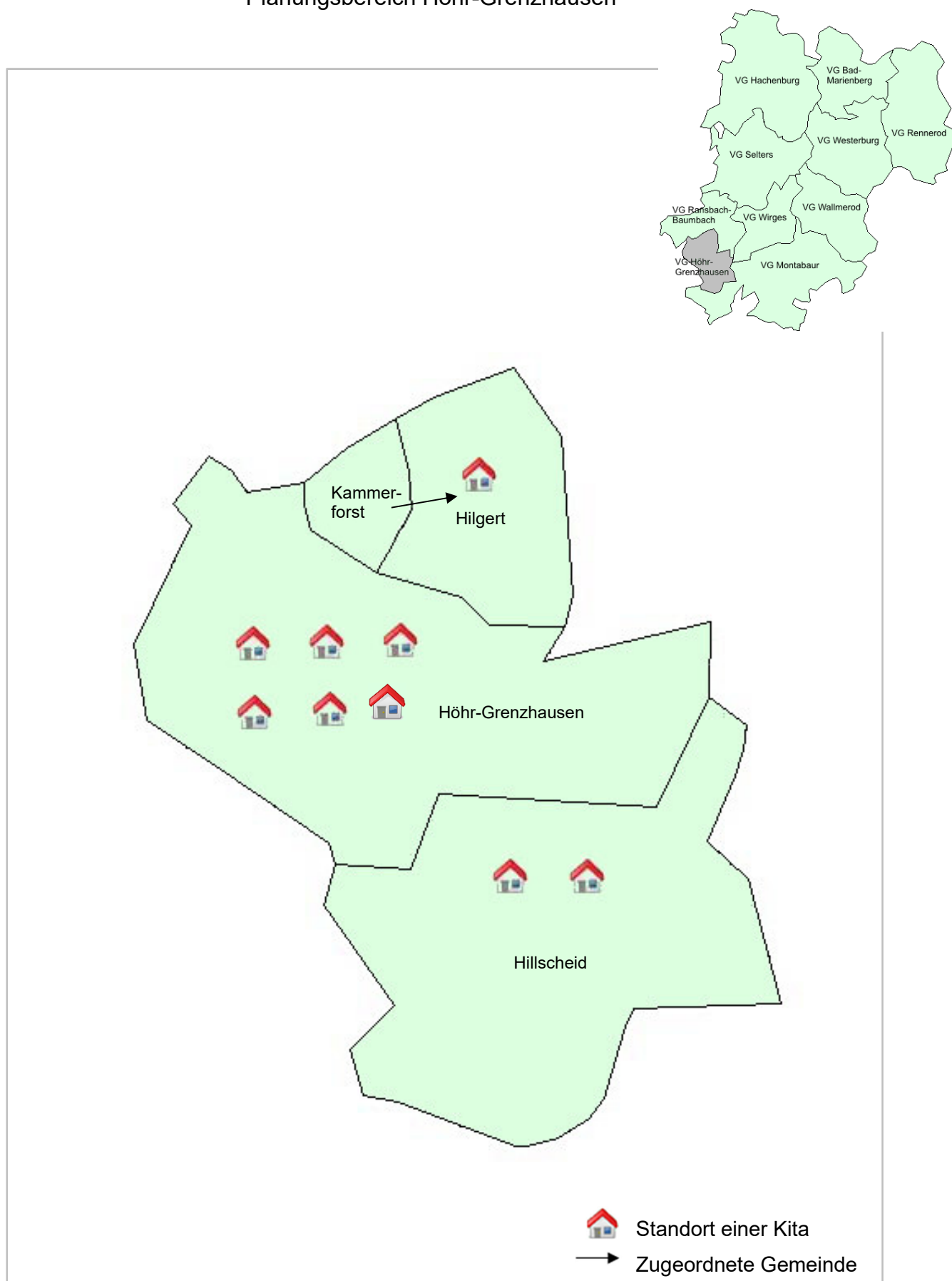
Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Schul- kinder						
										gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.	davon		gesamt	7 Std.	8 Std.
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge			gesamt											
25 Mündersbach Ortsgemeinde Mündersbach	Mündersbach	2	31	2	33	40		40	40				22					- Kapazität: 50 Plätze	
26 Roßbach Ortsgemeinde Roßbach	Roßbach	2	41	2	27	50	2	48	45	2	2				18	43		25	- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
27 Kinderhort Verbandsgemeinde Hachenburg	Verbands- gemeinde Hachenburg					21			21								21		- Kapazität: 25 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:		55	1.045	55	980	1.195	47	1.127	1.191	47	17	14	16	1.123	449	105	569	21	

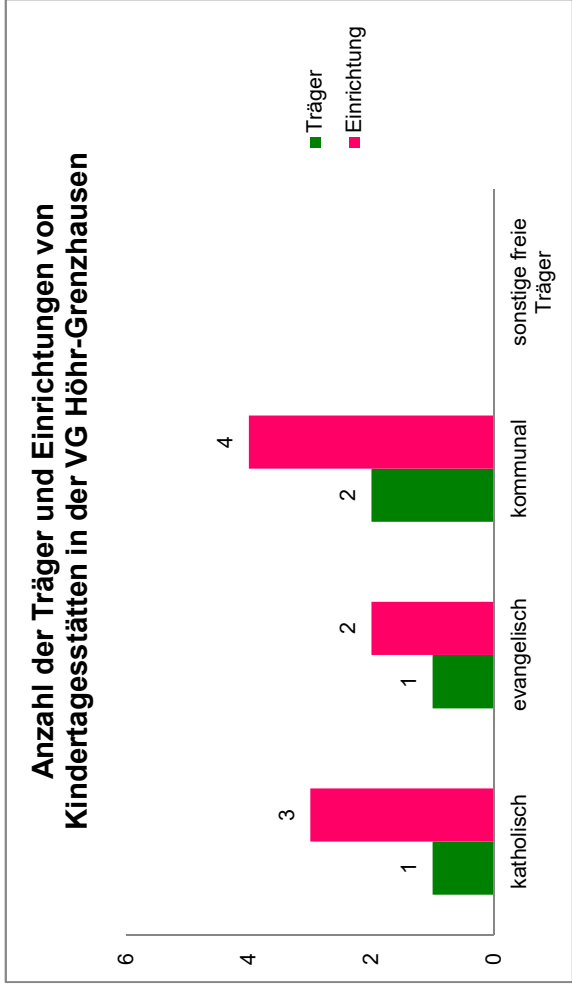
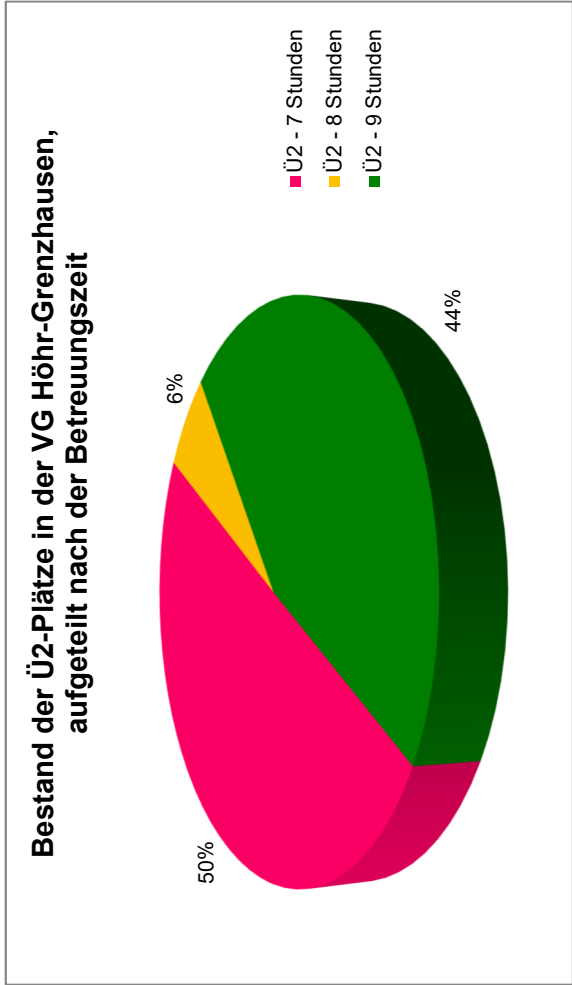
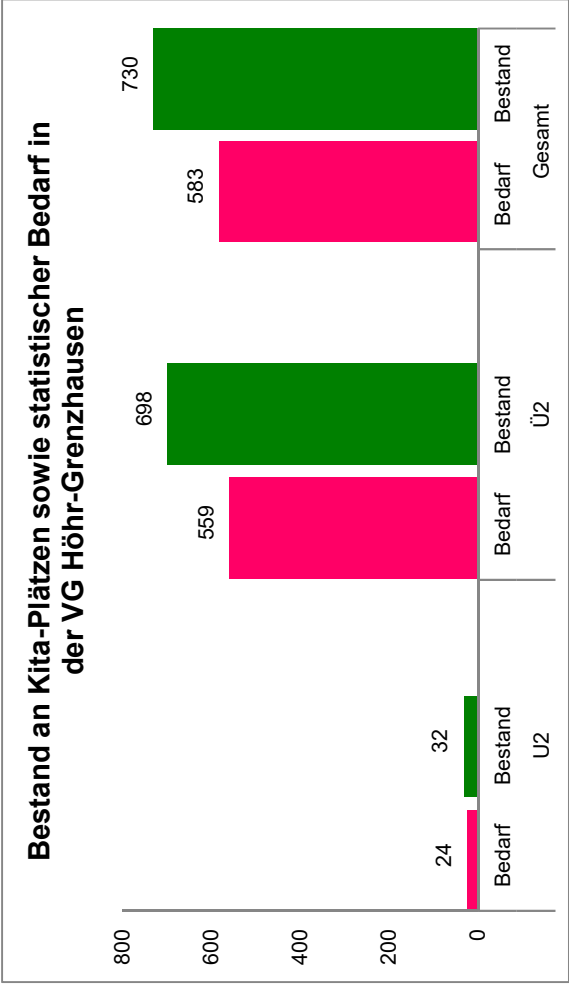
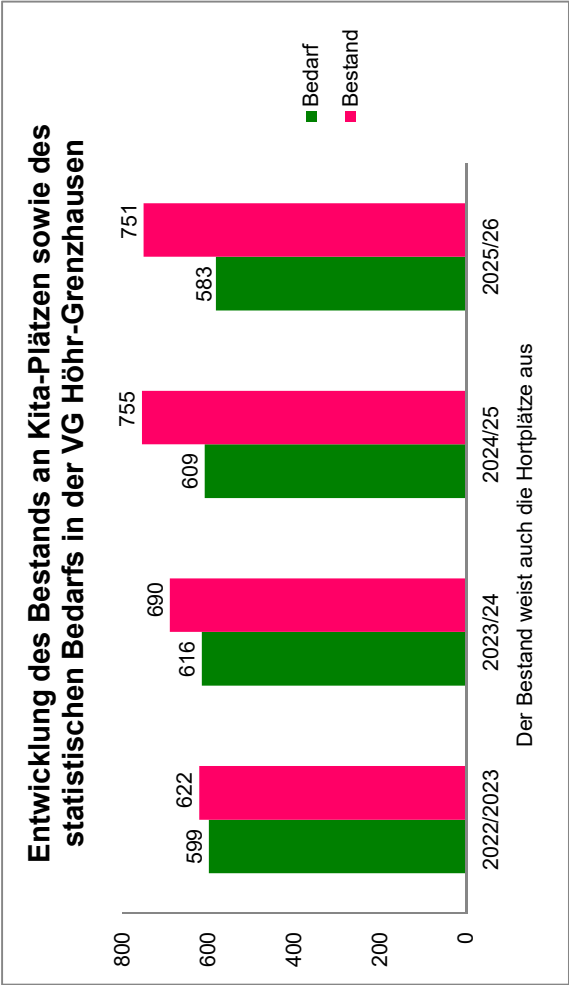
35. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Hör-Grenzhausen



Planungsbereich Höhr-Grenzhausen

35. Fortschreibung



Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	Ü2				Schul - kinder		
										davon			davon			
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
28	Höhr-Grenzhausen I Wäller ev. Kitas Gemeindeübergr. Trägerschaft	Höhr-Grenzhausen	16	384	16	361	104	10	94	104	10		10		45	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
29	Höhr-Grenzhausen II St. Peter Kath. Kirchengem. Höhr-Grenzhausen						104		104	100						- Kapazität: 104 Plätze
30	Höhr-Grenz. III St. Paul Kath. Kirchengem. Höhr-Grenzhausen						87	10	77	87	10		10		37	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
31	Höhr-Grenz. IV Sonnenschein Stadt Höhr-Grenz.						49		49	49					25	- Kapazität: 49 Plätze
122	Höhr-Grenz. V Pustblume Stadt Höhr-Grenz.						100	2	98	100					50	- Kapazität: 100 Plätze

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

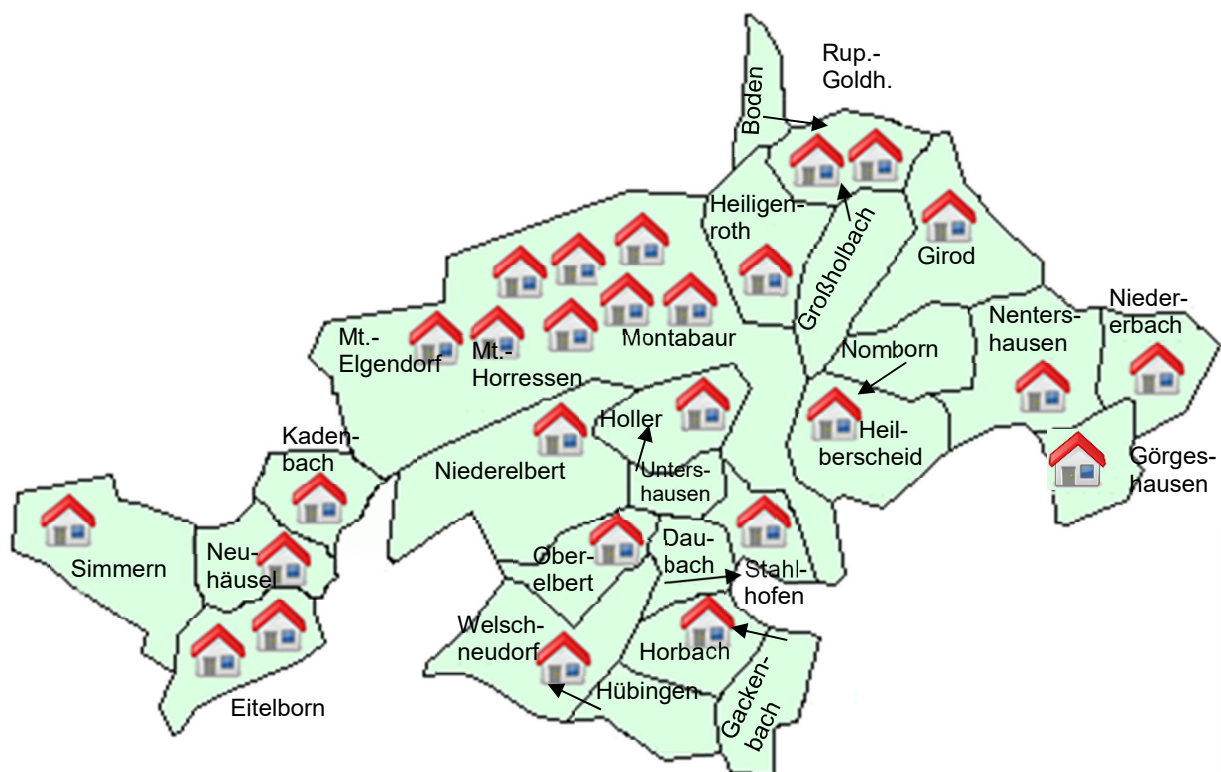
28

Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25		Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2				Schul - kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.				
	Träger	Gemeinden zugeordnet															
33	Hillscheid Kath. Kirchengem. Höhr-Grenzhausen	Hillscheid	4	95	4	83	65		65					36			
34	Hillscheid Ortsgemeinde Hillscheid						50	5	45	2	2			24			
			4	95	4	83	115	5	110	2	2			53	60		
35	Höhr-Grenzhausen Verein Jugendhaus Zweite Heimat e.V.	Verbands- gemeinde					21								21		
Verbandsgemeinde gesamt:			24	559	24	521	755	37	697	32	12	20		351	43	304	21

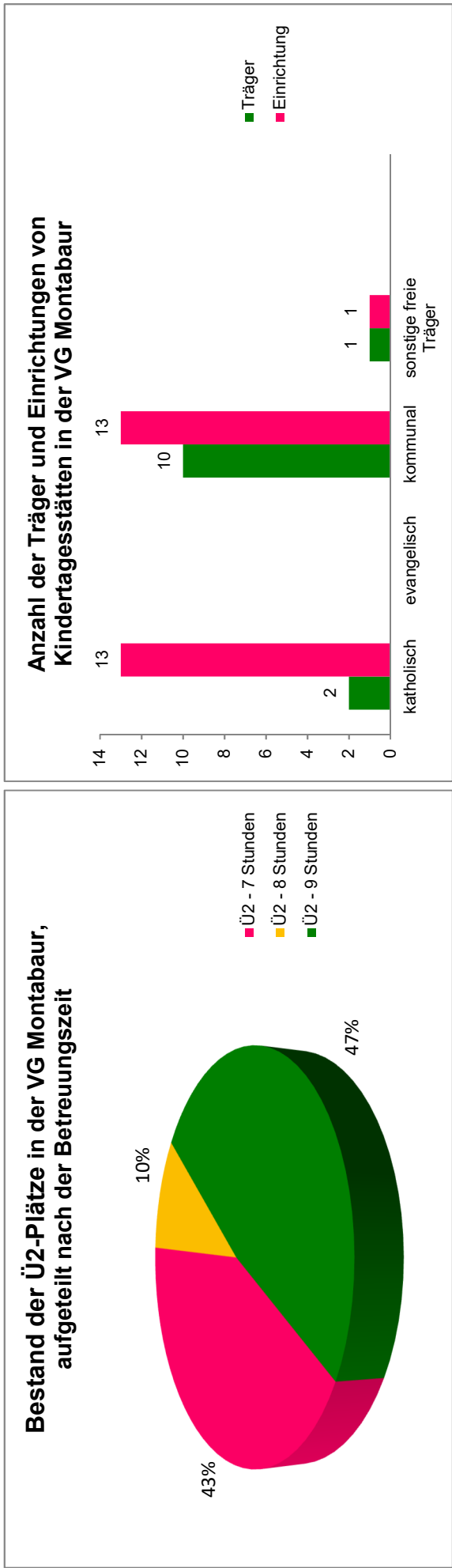
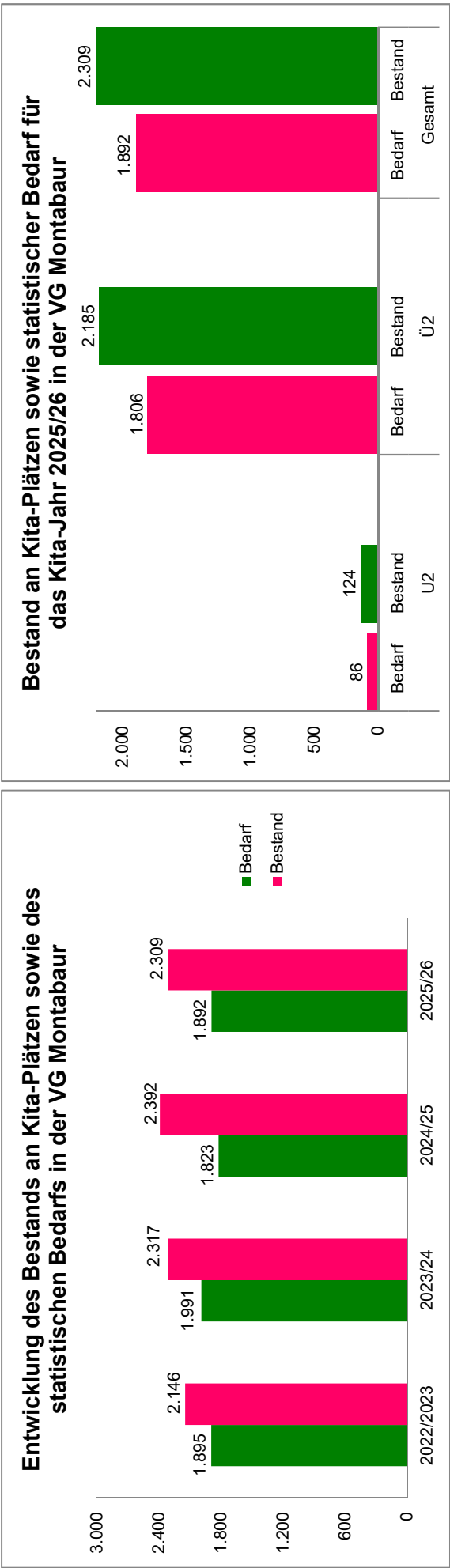
35. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Montabaur



 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Montabaur

35. Fortschreibung



Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Schul- kinder			
				20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt					gesamt	davon	davon			gesamt	7 Std.
36	Montabaur I Don Bosco Kath. Kirchen- gemeinde St. Peter Montabaur			21	479	21	464	75	75	75	75	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 75 Plätze		
37	Montabaur II St. Peter Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur							50	50	50	50	gesamt			32	- Kapazität: 50 Plätze		
38	Montabaur III St. Martin Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur			1	25	1	24	160	10	150	160	10	10		65	30	55	- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
39	Montabaur IV Himmelfeld Stadt Montabaur			1	7	1	6	160	10	150	160	10	10		51	33	66	- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
	Träger	Gemeinden zugeordnet		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2		Ü2			Schul- kinder					
				20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt						
40	Montabaur V Sonnenschein Stadt Montabaur					12	133	145	10	10				135	36	36	63	9 Std.		- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
41	Montabaur VI Peterstor Stadt Montabaur					10	65	75	10	10				65	18		47			- Kapazität:75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Von den 75 Plätzen werden 15 Plätze dem kath. Klini- kum Koblenz-Montab. zur Verfügung gestellt.
42	Montabaur- Horresen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	OT Horresen		3	61	112	100	108	8	8				100	36	23	41			Ausweich für das Stadtgebiet - Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für das Stadtgebiet

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		gesamt	U2		Ü2			Schul- kinder	
		20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		4,5-Jährige	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	davon		
Träger	Gemeinden zugeordnet														
43 Montabaur- Eigendorf Stadt Montabaur	OT Eigendorf	2	49	2	45	50	50	50	Plätze gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		- Kapazität: 50 Plätze Ausweich für das Stadtgebiet
		30	633	30	606	827	54	773	823	48	48	277	122	376	
44 Eitelborn Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Eitelborn	5	110	5	93	125	10	115	123	8	8	40	35	40	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst
127 Eitelborn Wald- und Naturkinder- garten WälderWald- Wichtel Kadenbach	Westerwaldkreis					20		20	20		20				- Kapazität: 20 Plätze

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2			Ü2			Schul- kinder			
				20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	Plätze gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.	9 Std.
46	Horbach Zweckverband Gackebach/ Horbach		Gackebach Horbach	1 2 3	22 35 57	1 2 3	22 36 58		5 75	80	70	3	3		67	33	34		- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Weischneudorf
47	Nentershausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen		Nentershausen	4	89	4	87		5 110	115	115	5	5		110	43	18	49	- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Görgeshausen
48	Heilberscheid Zweckverband Heilberscheid/ Nomborn		Heilberscheid Nomborn	1 1 2	20 24 44	1 1 2	14 19 33					1	1		47	26	21		- Kapazität: 75 Plätze Ausweich für Kitas Girod und Niedererbach

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	20 % der Einjährigen	Ü2	4,5-Jährige	Plätze gesamt	gesamt	U2	Ü2	gesamt	Plätze gesamt	gesamt	davon	Ü2		davon	Schul- kinder
49	Niedererbach Ortsgemeinde Niedererbach	2	51	2	50	62	2	60	55	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 55 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Heilberscheid
50	Niederelbert Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	3	74	3	62	110	10	100	98	8	8	8	90	40	50			- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Stahlhofen
51	Holler Ortsgemeinde Holler	2 1 3	36 21 57	2 1 3	35 17 52								75	36	39		- Kapazität: 75 Plätze	

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	Plätze gesamt	U2	davon	gesamt	U2		davon	gesamt	Schul- kinder	
52	Heiligenroth Ortsgemeinde Heiligenroth	Heiligenroth	3	66	3	57			85	10	75		85	10	7	8	9	75	19	19	37	- Kapazität: 87 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ruppach-Goldhausen
53	Kadenbach Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Kadenbach	2	43	2	47			70	5	65		70	5	5			65	35	30		- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst
54	Stahlhofen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Stahlhofen Daubach	3 1 4	44 22 66	3 1 4	49 23 72								3	3		67	35	32		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Niederelbert	

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	U2	Ü2	gesamt	gesamt	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder		
												gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt		7 Std.	8 Std.	9 Std.
55	Welschneudorf Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Welschneudorf Hübingen	2 1 3	41 21 62	2 1 3	35 18 53		50 25 75	5 25 70	45 25 70	65					65	42	23		
56	Neuhäusel Ortsgemeinde Neuhäusel	Neuhäusel	4	77	4	71		135	10	125	105	8	8			97	43	54		
57	Simmern Ortsgemeinde Simmern	Simmern	3	75	3	66		95	7	88	92	7	7			85	38	47		
																				- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

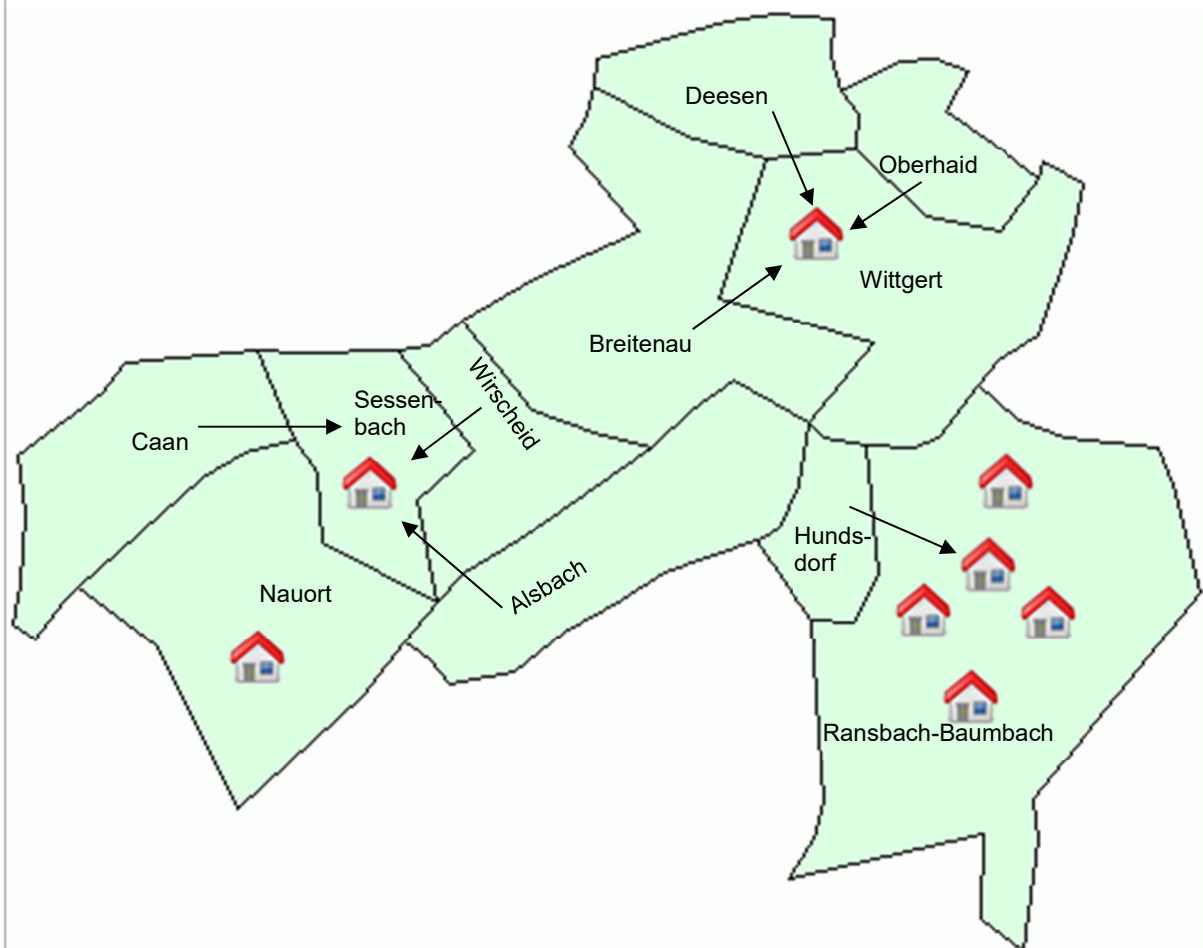
Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	20 % der Einjährigen	Ü2	4,5-Jährige	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	davon	Schul- kinder																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
			gesamt	gesamt	gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	gesamt	gesamt							gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
58 Ruppach- Goldhausen I Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen			3	59	3	65	20 % der Einjährigen	2	2	2	42	130	gesamt	130	gesamt	130	51	24	55	9 Std.	8 Std.	7 Std.	gesamt	davon	7 Std.	8 Std.	9 Std.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			Schul- kinder		
				20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon					
												gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
123	Oberelbert Ortsgemeinde Oberelbert		Oberelbert	2	44	2	44	75	5	70	75	5	5		35		- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
126	Görgeshausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen		Görgeshausen	3	60	3	53	70	10	60	70	10	10		30		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Nentershausen
Verbandsgemeinde gesamt:				86	1.806	86	1.711	2.392	146	2.246	2.309	124	124		930	218	1.037

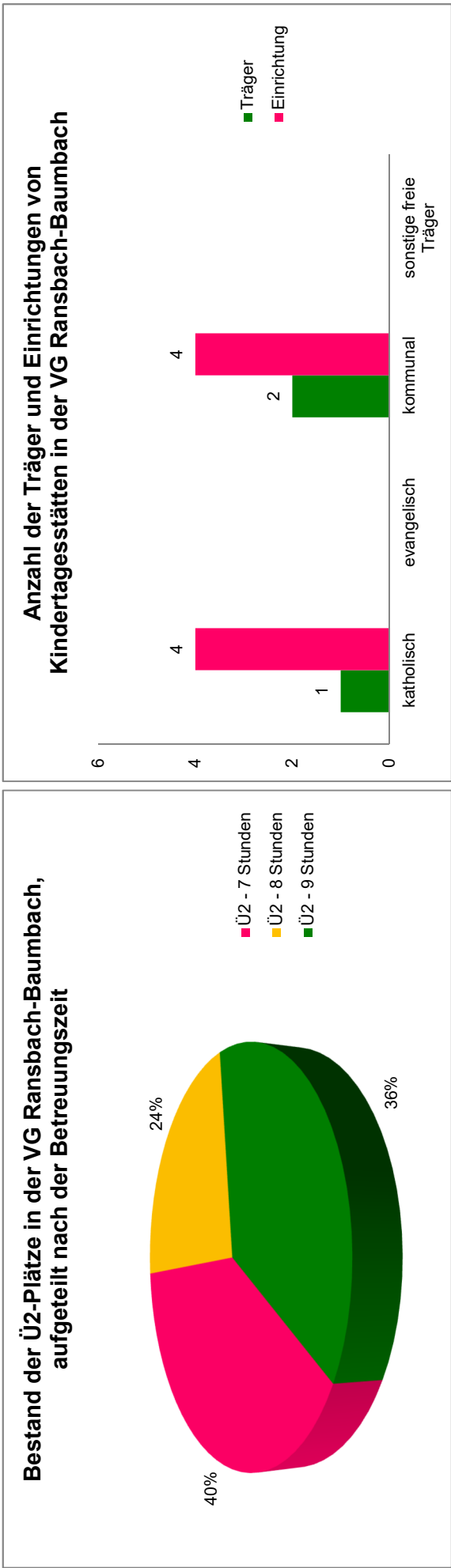
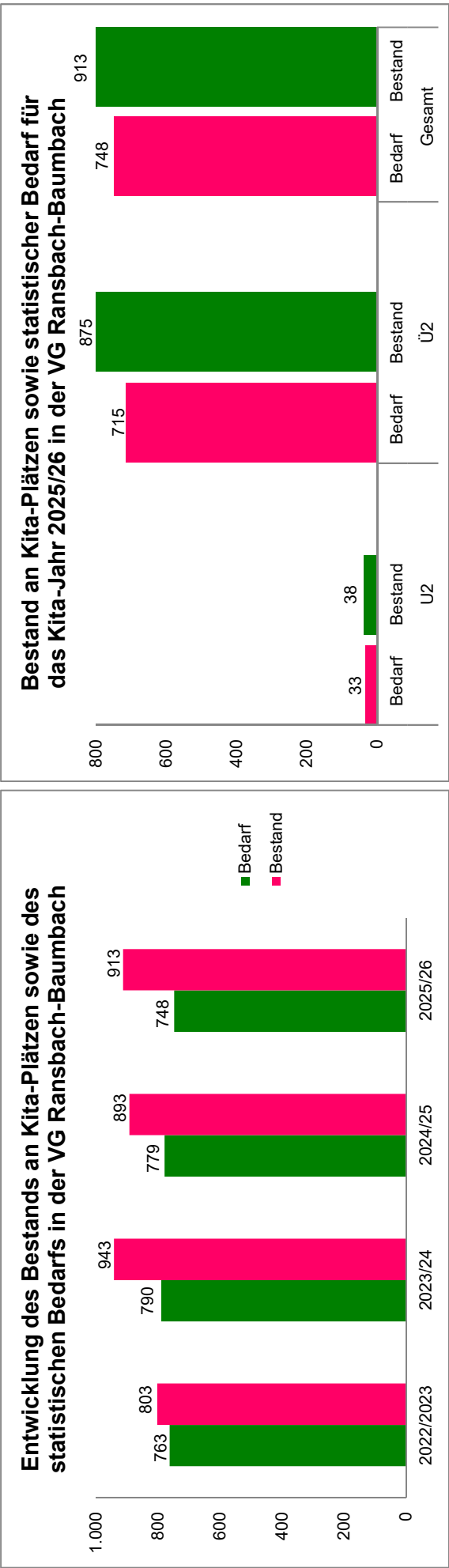
35. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Ransbach-Baumbach



 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

35. Fortschreibung



Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25		Planaussagen 25 / 26					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	U2	Ü2	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	Plätze gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
60	Ransbach- Baumbach I St. Markus Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Ransbach-Baumb. Hundsdorf	17 1	378 16	17 1	377 14	145	145	145	gesamt	85	60			- Kapazität: 145 Plätze
61	Ransbach- Baumbach II St. Antonius Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen						115	115	115	gesamt	48	18	49		- Kapazität: 115 Plätze
62	Ransbach- Baumbach III St. Martin Stadt Ransbach-Baumbach						115	105	115	10	10	36	38		- Kapazität: 135 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
63	Ransbach- Baumbach IV Haus der kl. Füße Stadt Ransbach-Baumbach						90	80	90	10	10	25	27		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

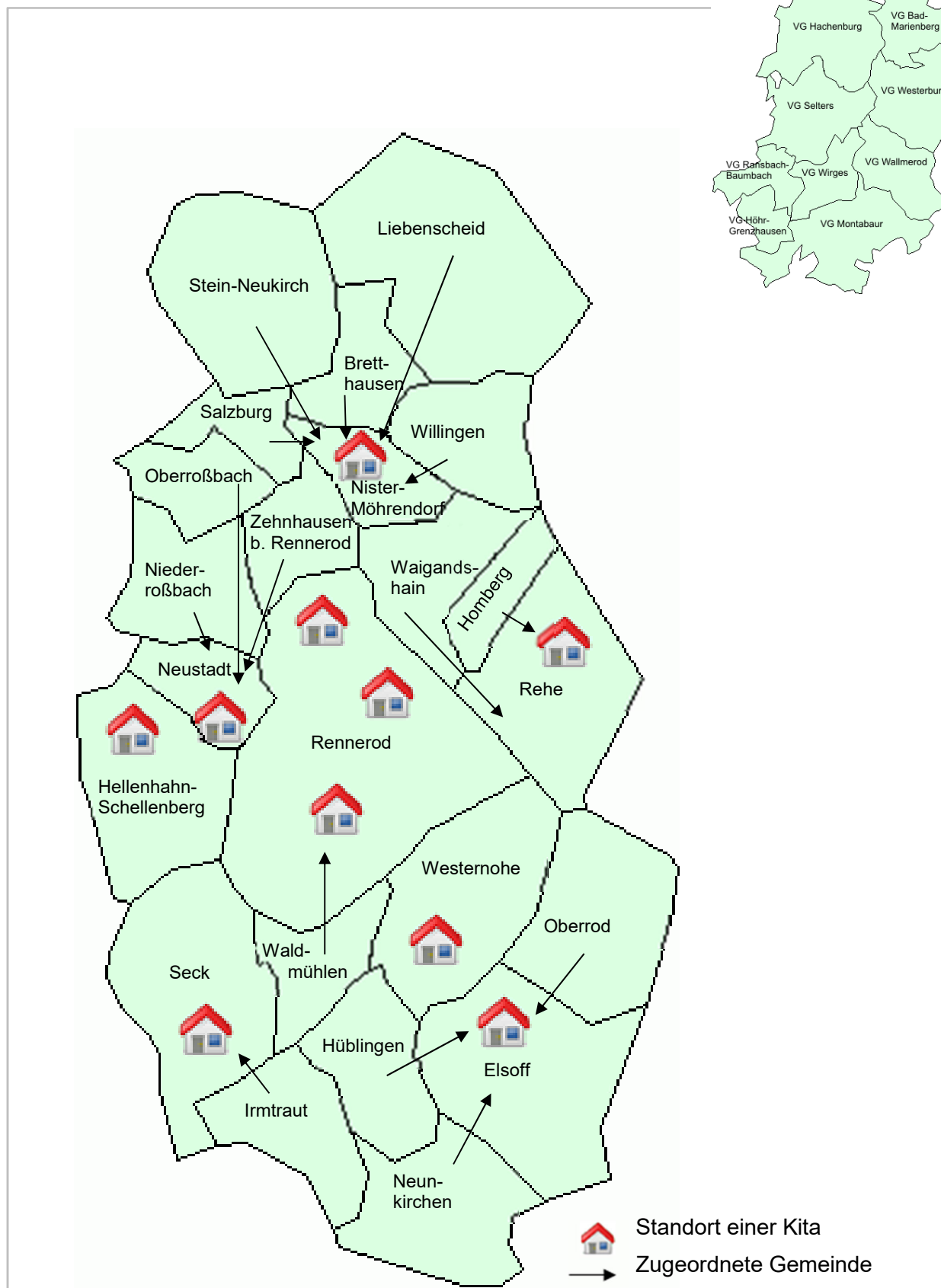
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25		Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Schul- kinder			
												gesamt	7 Std.	8 Std.			9 Std.	
128	Ransbach- Baumbach V N.N. Stadt Ransbach-Baumbach	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	25	25	- Kapazität: 50 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich für Kita Ebernahn (bis Fertig- stellung Baumaßnahme)
			18	394	18	391	465	20	445	515	20	20	495	217	79	199		
64	Nauort Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Nauort	5	105	5	102	130	5	125	5	5	120	45	40	35	- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Sessenbach		

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			gesamt	davon	Ü2	
				20 % der Einjährigen		4,5-Jahrgänge		gesamt		gesamt		gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
65	Sessenbach Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Sessenbach Wirscheid Alsbach Caan	1 1 2 1 5	27 16 28 27 98	1 1 2 1 5	18 16 31 25 90		gesamt		gesamt		gesamt					
66	Wittgert Zweckverband Haiderbach	Wittgert Breitenau Deesen Oberhaid	1 1 2 1 5	28 33 43 14 118	1 1 2 1 5	24 24 34 12 94											
Verbandsgemeinde gesamt:			33	715	33	677	893	43	850	913	38	30	8				

35. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Rennerod



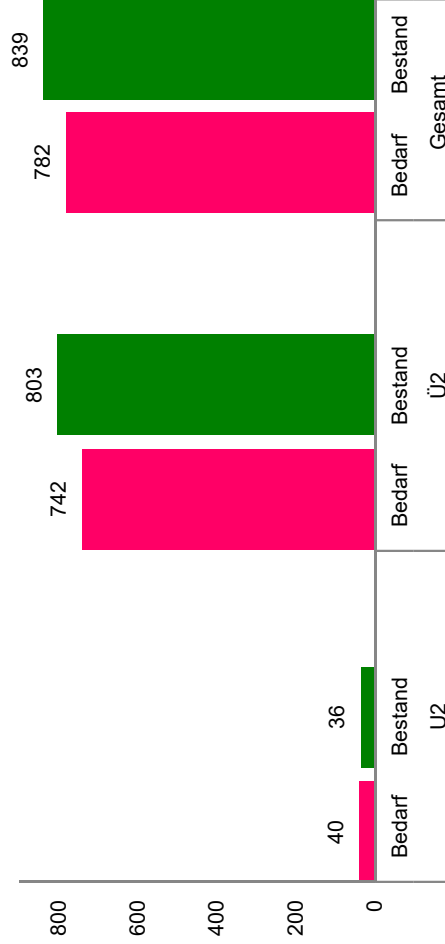
Planungsbereich Rennerod

35. Fortschreibung

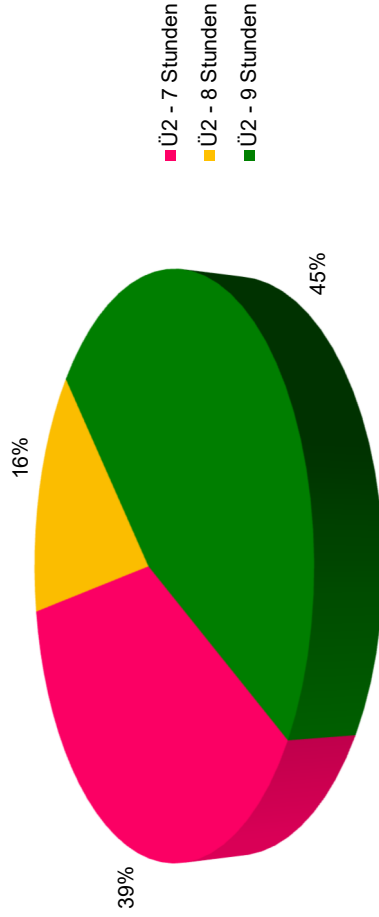
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Rennerod



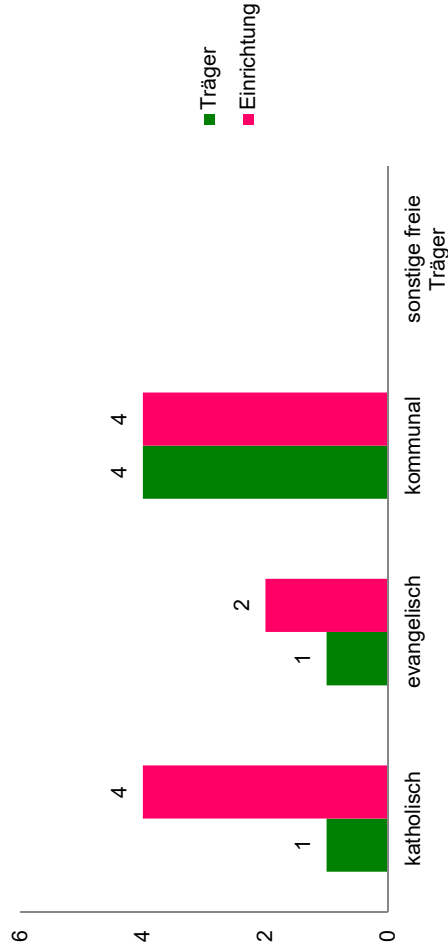
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2025/26 in der VG Rennerod



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Rennerod, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Rennerod



Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2			Ü2			Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon	davon				
	Träger	Gemeinden zugeordnet															
67	Rennerod I Kath. Kirchengem. Rennerod	Rennerod Stadt- gebiet Waldmühlen	7	166	7	151	110	gesamt	110	Plätze gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	36	74	
68	Rennerod II Stadt Rennerod		1	11	1	17	110	gesamt	110		gesamt	13	13		18	61	
			8	177	8	168	220	13	207	220	13	13			54	18	135
69	Rennerod- Emmerichenhain Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	OT Emmerichen- hain	2	28	2	29	38	1	37	38	1	1			16	21	

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		
70	Elsoff Kath. Kirchengem. Rennerod	Elsoff Hüßlingen Neunkirchen Oberrod	3 1 2 1 7	56 11 22 25 114	3 1 2 1 7	58 12 27 23 120							5	5	63	26	26	- Kapazität: 120 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Rennerod (II) (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
71	Hellenhahn- Schellenberg Kath. Kirchengem. Rennerod	Hellenhahn- Schellenberg	2	50	2	41	62	2	60	56	2	2			18	18	18	- Kapazität: 65 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
72	Nister-Möhrendorf Zweckverband "Hoher Westerwald"	Nister-Möhrendorf Brethausen Liebelscheid Saizburg Stein-Neukirch Willingen	1 1 1 1 1 1 6	18 13 28 11 17 12 99	1 1 1 1 1 1 6	17 13 26 11 17 9 93											60	- Kapazität: 105 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach R.-Emmerichenhain
							105	5	100	105	5	5			40			

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

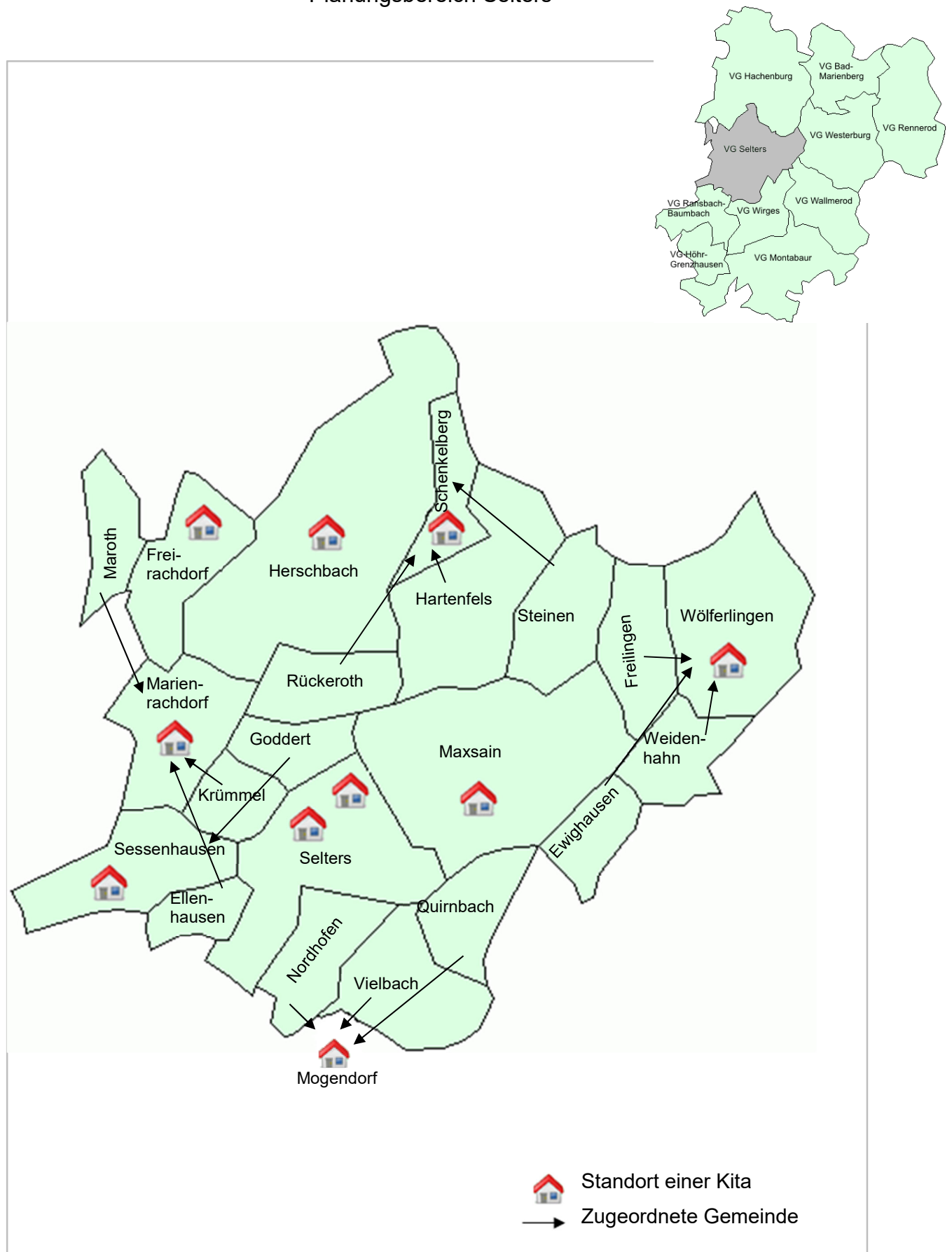
53

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	davon			Schul- kinder					
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.						
75	Seck Ortsgemeinde Seck	Gemeinden zugeordnet	2	36	2	29									- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG				
			2	47	2	47													
			4	83	4	76	96	3	93	100	3			97		33	25	39	
76	Westernohe Kath. Kirchengem. Rennerod	Westernohe	2	52	2	43	50		50						- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Rennerod (II)				
Verbandsgemeinde gesamt:			40	742	40	712	841	36	805	839	36				803	311	127	365	

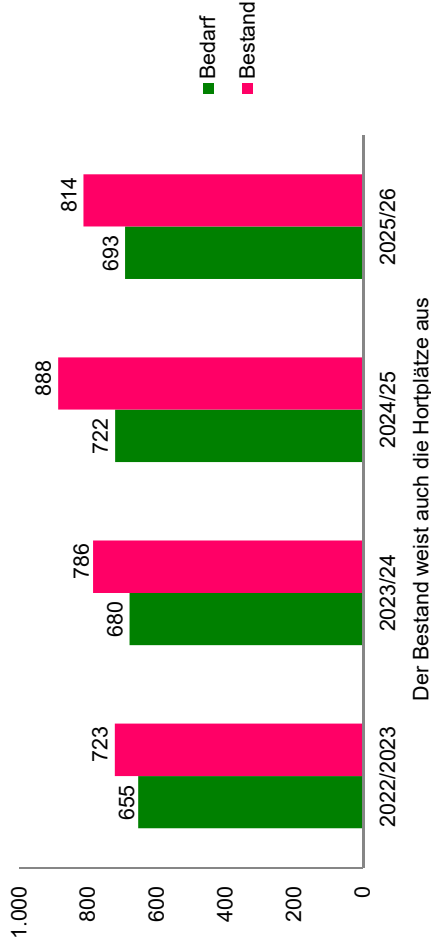
35. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Selters



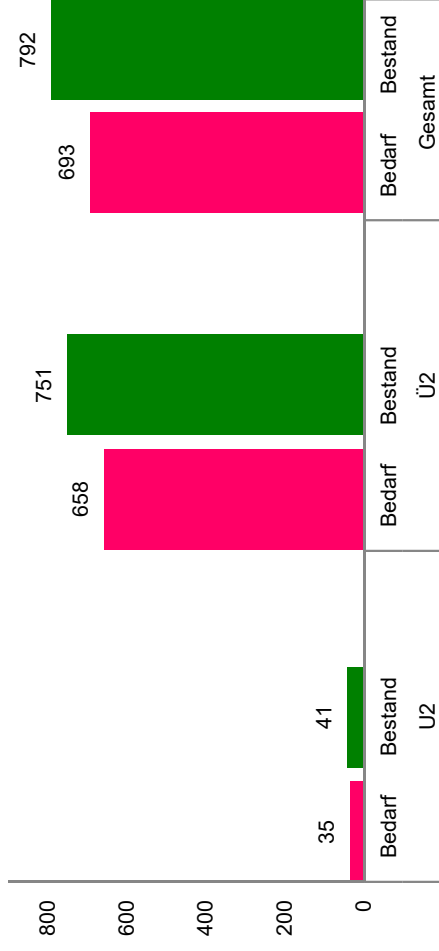
Planungsbereich Selters

35. Fortschreibung

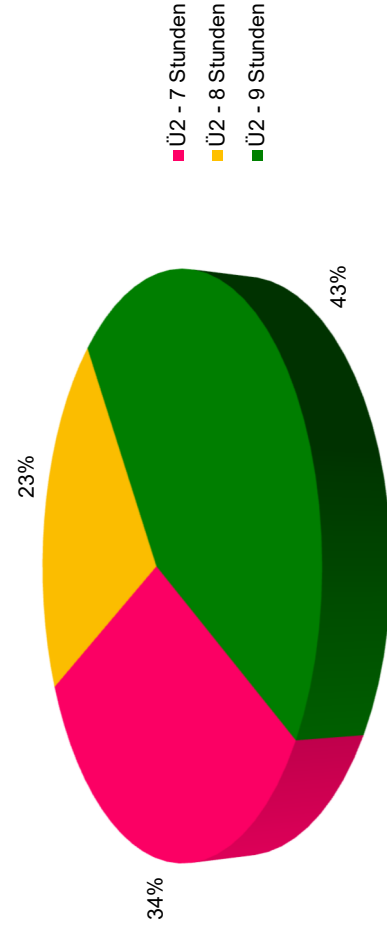
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Selters



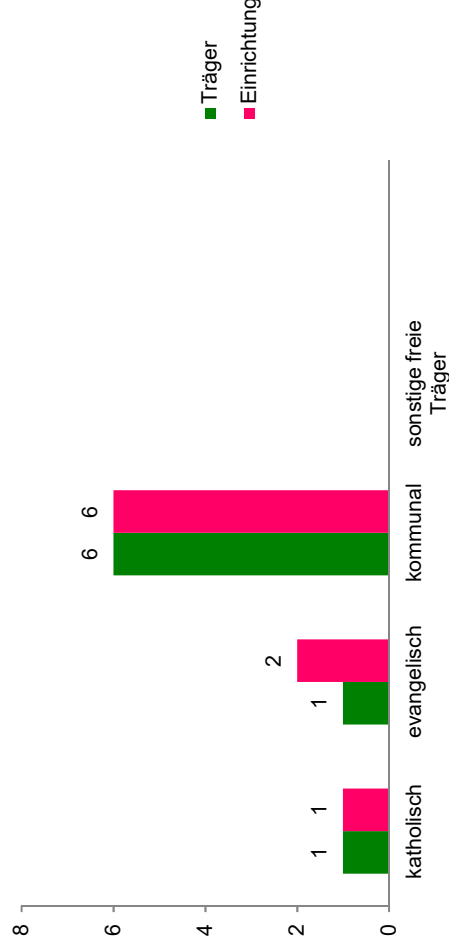
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2025/26 in der VG Selters



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Selters, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Selters



Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2			Ü2			Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	U2	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	davon			
77	Selters I Amtsstraße Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Selters	6	130	6	128	70	gesamt	gesamt	Plätze gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		- Kapazität: 66 Plätze	
78	Selters II Bruchweg Stadt Selters		6	130	6		102		92	102	10	10		44		- Kapazität: 102 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
79	Freirachdorf Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Freirachdorf	2	31	2	34	40	1	39	40	1	1		19		- Kapazität: 40 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
80	Herschbach/Uww. Kath. Kirchengem. Herschbach	Herschbach/Uww.	5	137	5	100	215	10	205	165	10	2	8	52		- Kapazität: 180 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	

Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen					
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2	Ü2		Schul- kinder				
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.				
81	Marienrachdorf Zweckverband Marienrachdorf	Marienrachdorf Ellenhausen Krümmel Maroth	3 1 1 1 6	50 13 12 16 91	3 1 1 1 6	44 12 10 22 88								7	7						
							115	7	108	115				108	30	38	40				
82	Schenkelberg Zweckverband Schenkelberg	Schenkelberg Hartenfels Steinen Rückeroth	2 1 1 1 5	33 33 7 13 86	2 1 1 1 5	26 24 3 12 65															
							100		100	95				93	29	29	35				
83	Maxsain Ortsgemeinde Maxsain	Maxsain	2	33	2	29	50	2	48	42				40	18		22				

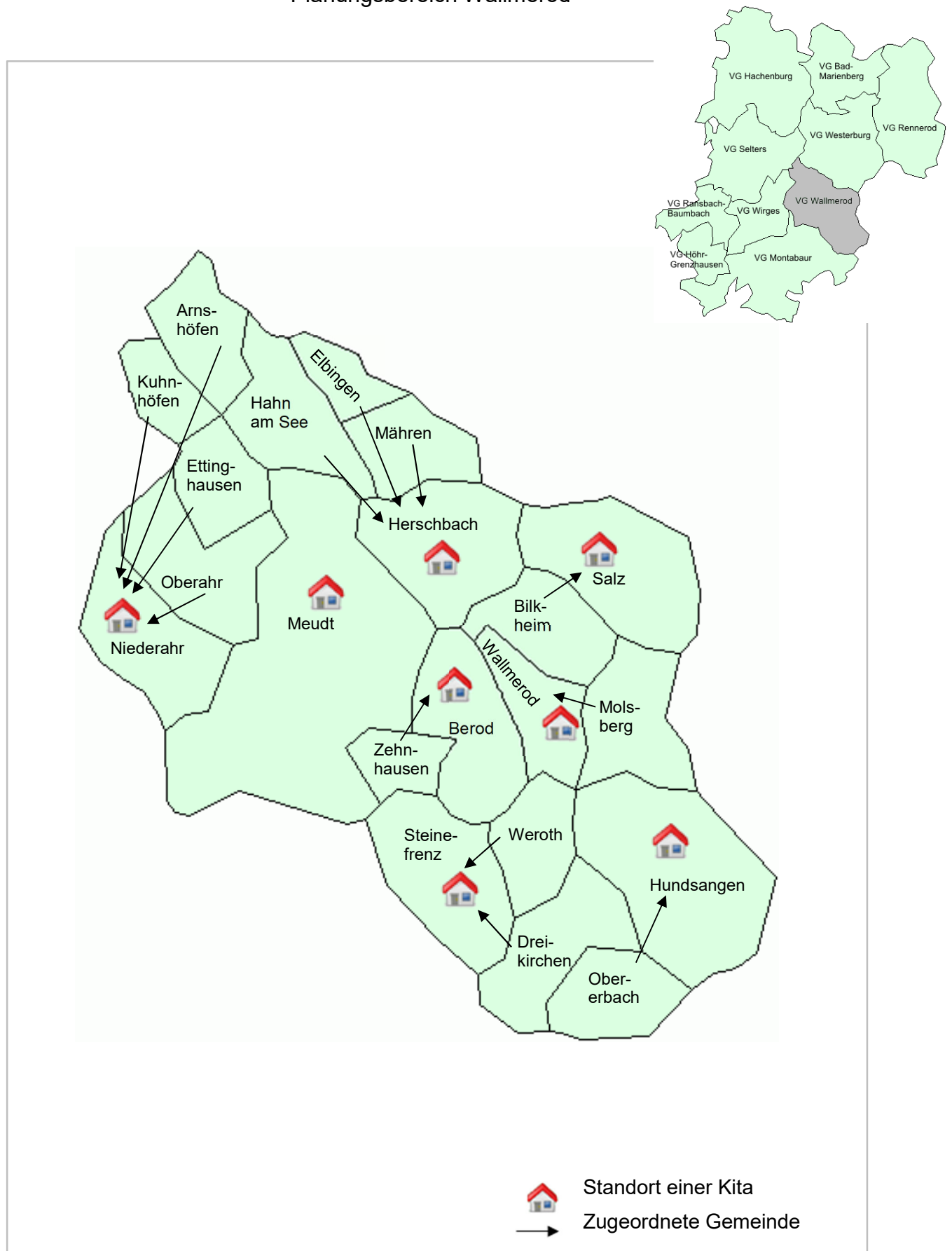
Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			Ü2				Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.
84	Wörlingen Zweckverband Wörlingen	Wörlingen Weidenhahn Freilingen Ewighausen	2 1 2 1	24 22 35 11	2 1 2 1	23 20 35 8	6 86	7 95	102	7 95	7	7		95	29	29	37	
85	Sessenhausen Ortsgemeinde Sessenhausen	Sessenhausen Goddert	2 1 3	38 20 58	2 1 3	35 22 57					2	2		70	18	20	32	
86	Kinderhort Selters Verbandsgemeinde Selters	Verbands- gemeinde							22									22
Verbandsgemeinde gesamt:			35	658	35	587	866	39	827	814	41	33	8	751	253	176	322	22

35. Kindertagesstättenbedarfsplanung

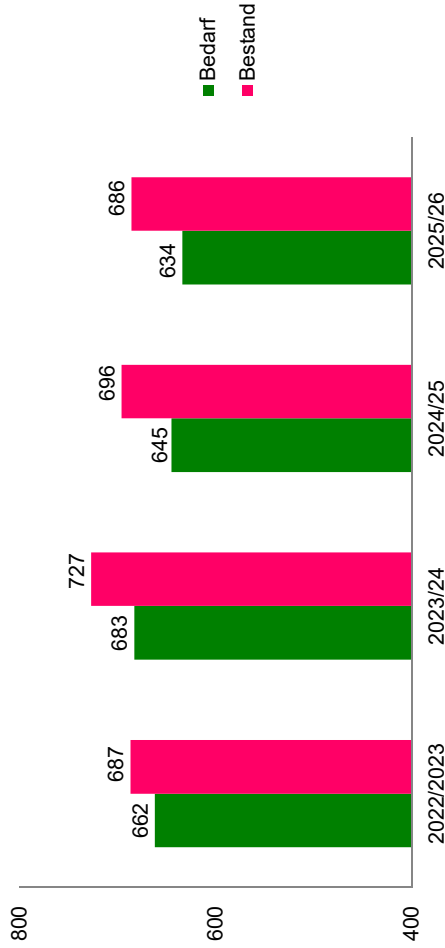
Planungsbereich Wallmerod



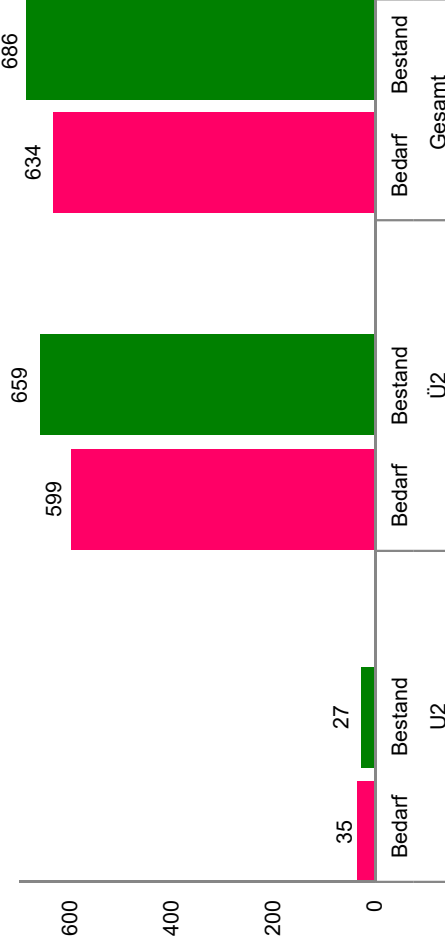
Planungsbereich Wallmerod

35. Fortschreibung

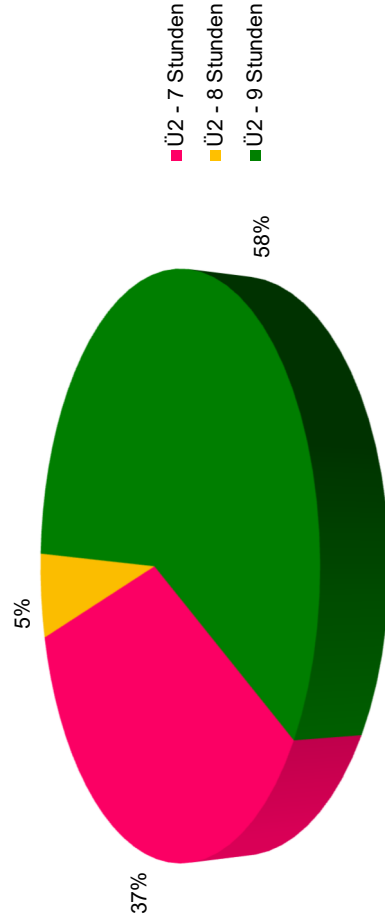
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wallmerod



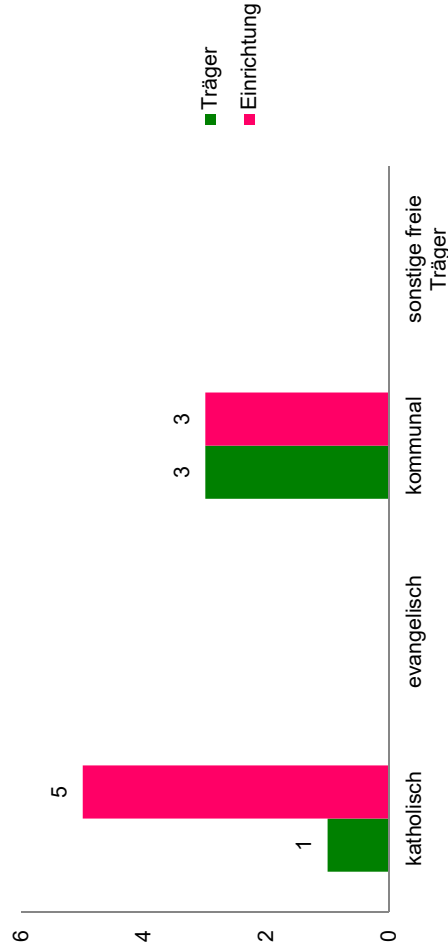
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2025/26 in der VG Wallmerod



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Wallmerod, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Wallmerod



Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	20 % der Einjährigen	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2	davon		gesamt	Schul- kinder																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
					4,5-Jahrgänge	4,5-Jahrgänge						gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
87	Wallmerod Kath. Kirchengem. Nentershausen	Wallmerod Molsberg		3	63	3	62					gesamt					103																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		

Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt		U2				Schul- kinder	
				20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
90	Hundsangen Kath. Kirchengem. Nentershausen		Hundsangen Obererbach	3 2 5	81 25 106	3 2 5	65 26 91				105	107	2	105		50	55		- Kapazität: 125 Plätze
91	Meudt Kath. Kirchengem. Nentershausen		Meudt	3	82	3	74			5	100	105	5	105	5	50	50		- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Berod (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
92	Niederahr Kath. Kirchengem. Nentershausen		Niederahr Oberahr Ettinghausen Arnshöfen Kuhnhöfen	2 1 1 1 1 6	41 21 14 8 3 87	2 1 1 1 1 6	41 21 18 6 2 88				95	98	3	95	3	18	45		- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

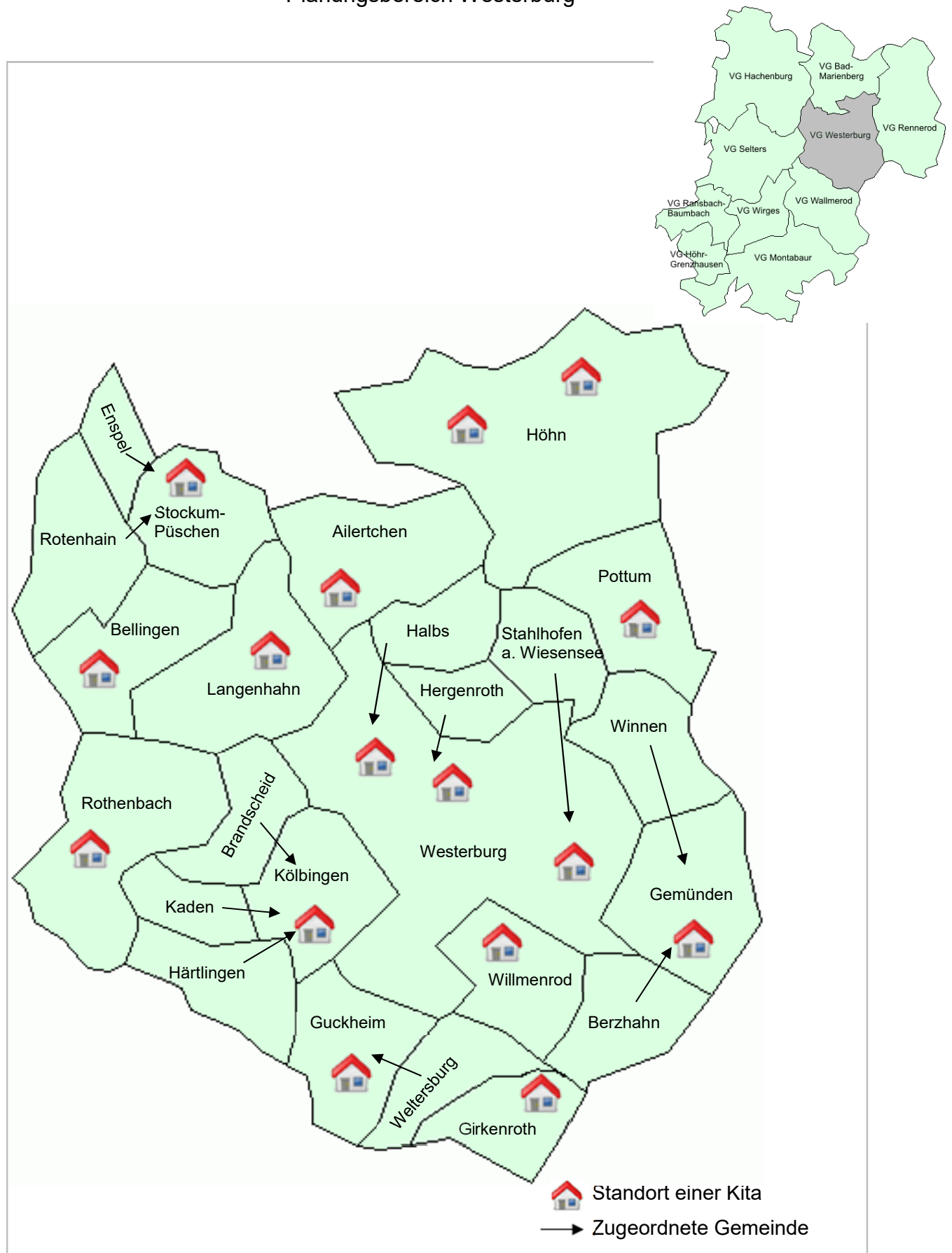
Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Standort		Einzugsbereich		Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	20 % der Einjährigen	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt			U2				Ü2		
				20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.					
93	Salz Ortsgemeinde Salz	Salz Bilkheim		2 1 3	42 14 56	2 1 3	38 10 48			60	1	1				59	20	39		
94	Steinfrenz Kath. Kirchengem. Nentershausen	Steinfrenz Dreikirchen Weroth		2 2 1 5	28 33 16 77	2 2 1 5	29 32 16 77													
Verbandsgemeinde gesamt:				35	599	35	561	699	29	670	686	27	27			659	244	36	379	

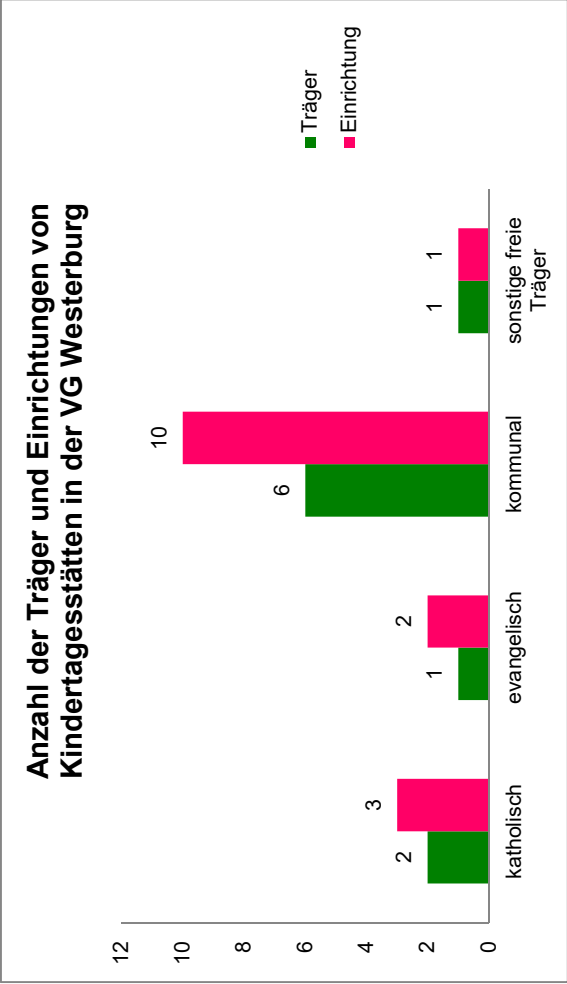
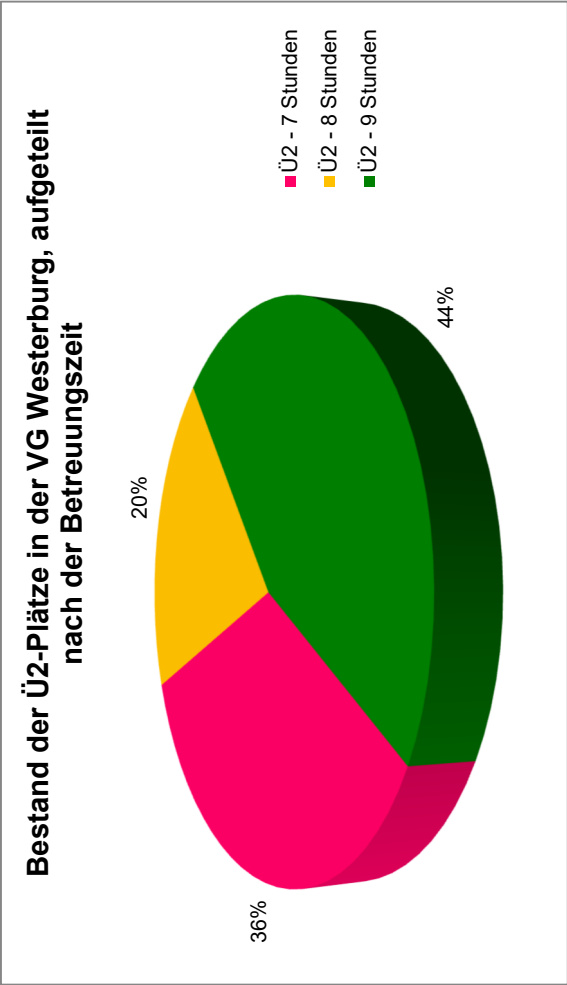
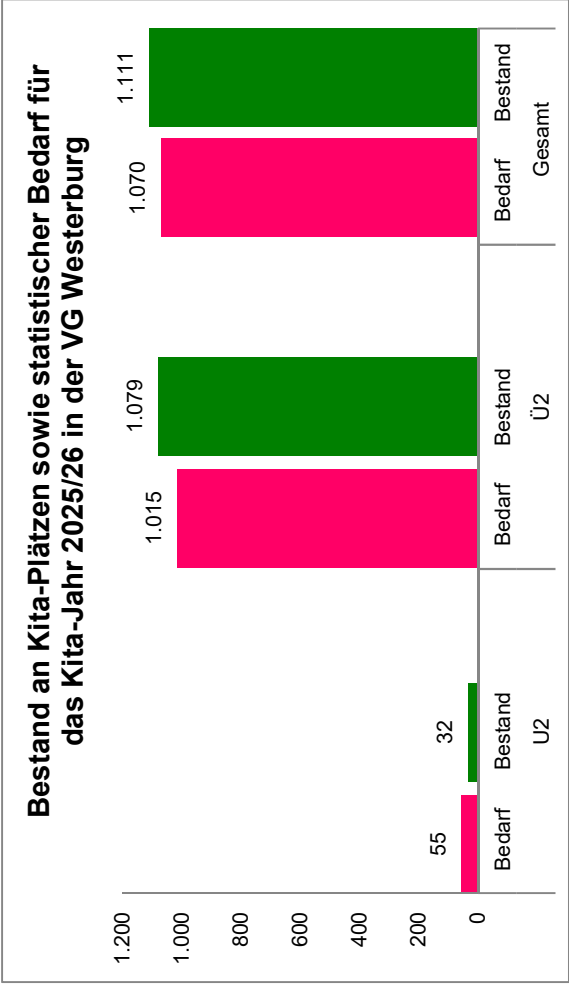
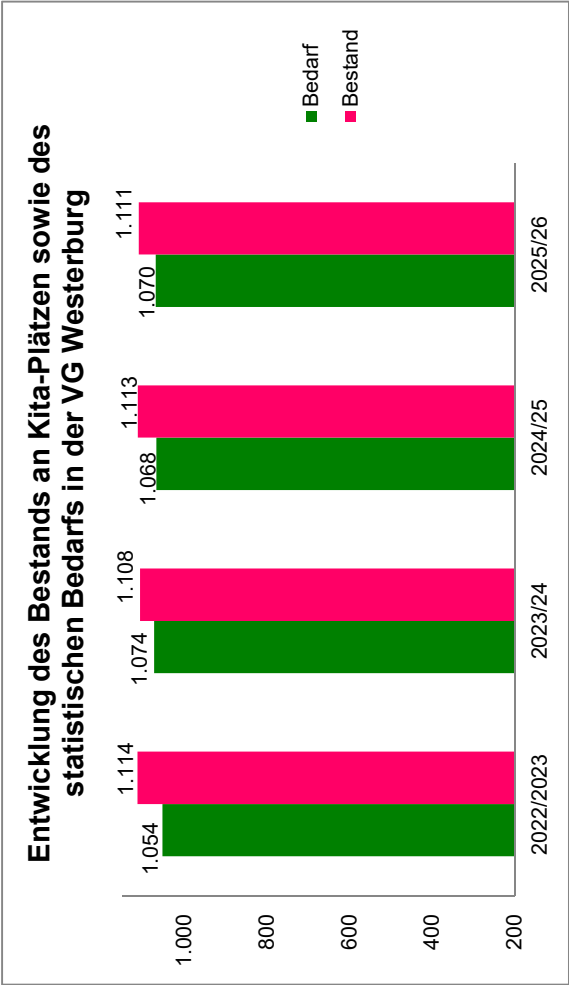
35. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Westerburg



Planungsbereich Westerbург

35. Fortschreibung



Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2			davon			Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen		4,5 Jahrgänge				gesamt		gesamt		gesamt			7 Std.	8 Std.	9 Std.	
95	Westerburg I Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Westerburg Halbs Hergenroth Stahlhofen a. W.	11	269	11	251	130	12	118	130	12	4	4	4	118	38	34	46	- Kapazität: 130 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
96	Westerburg II Kath. Kirchengem. Westerburg						75		75	75					75	36		39	- Kapazität: 75 Plätze
97	Westerburg III Zweckverband Westerburg						115	10	105	115	8	4	2	2	107	45	24	38	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			14	307	14	289	320	22	298	320	20	8	6	6	300	119	58	123	Für die Kitas in Westerbürg (I - III): Ausweich nach Willmenrod

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2		Ü2		Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon			davon					
	Träger	Gemeinden zugeordnet									gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
98	Gemünden Wälder ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Gemünden Berzhahn Winnen	3 2 2 7	44 25 23 92	3 2 2 7	44 24 24 92		103	5	98	103	3		2	98	29	19	50	- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Pottum
99	Guckheim Verbandsgemeinde Westerburg	Guckheim Weltersburg	3 1 4	51 19 70	3 1 4	57 14 71						3	1	2	72	18	27	27	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Willmenrod
100	Girkenroth Verbandsgemeinde Westerburg	Girkenroth	2	31	2	35	40	40	40	40	40				40	20		20	- Kapazität: 40 Plätze

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2			Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon					
	Träger	Gemeinden zugeordnet														

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

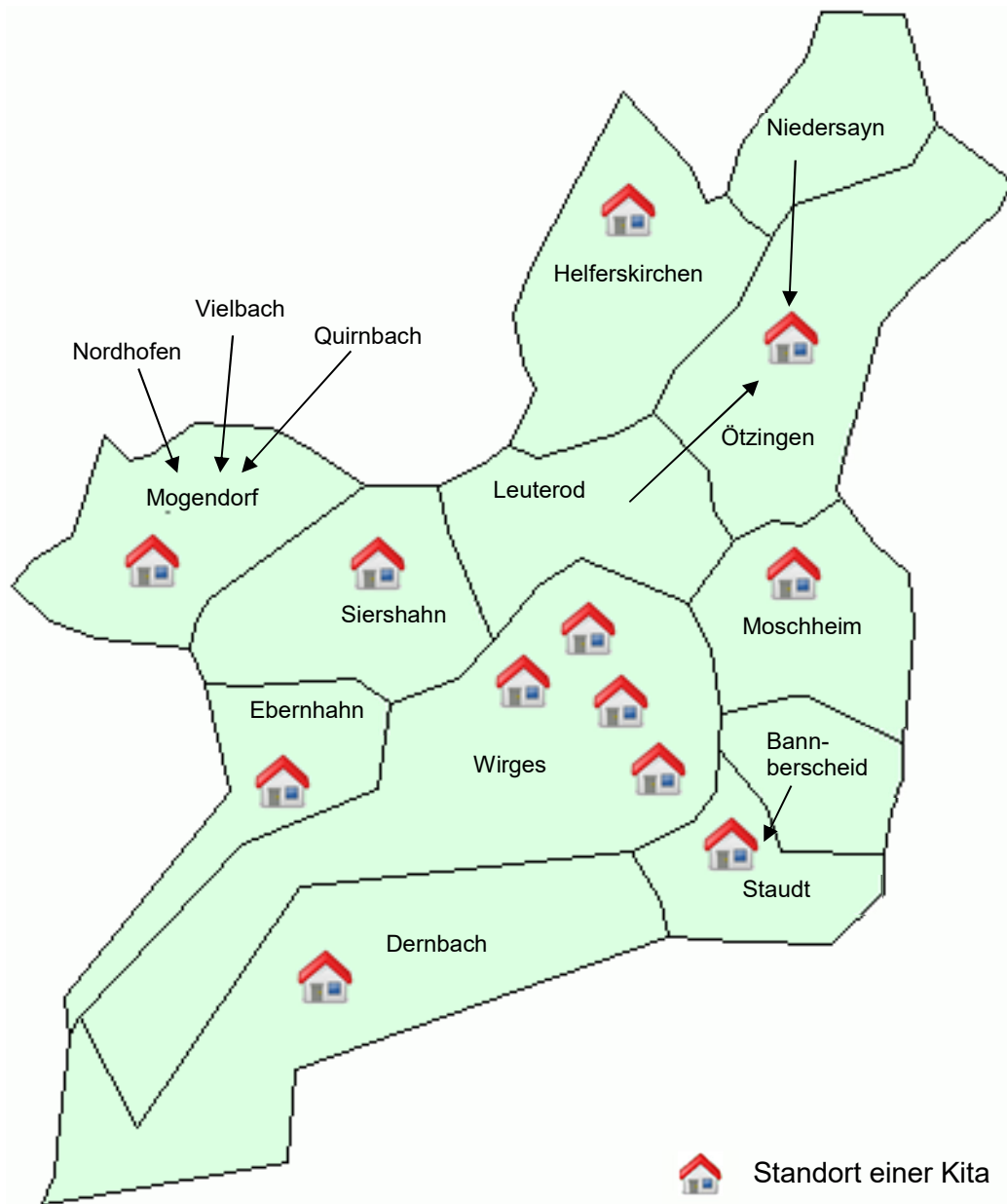
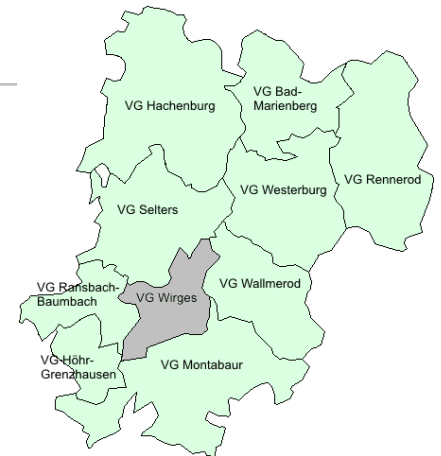
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	davon	Ü2			Schul- kinder
													7 Std.	8 Std.	9 Std.	
104	Kölbigen Verbandsgemeinde Westerburg	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	5	3	48	100	100	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 100 Plätze
105	Pottum Kath. Kirchengem. Westerburg	Pottum	3	48	3	48	5	3	48	50	50	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Gemünden
106	Stockum-Püsch Zweckverband Stockum-Püsch	Stockum-Püsch Enspel Rotenhain	3	47	3	49	5	3	49	67	65	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Höhn (kath./integr.)

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.			9 Std.	
107	Bellingen Verbandsgemeinde Westerburg	Bellingen	2	33	2	29		30		30				30				- Kapazität: 30 Plätze Ausweich nach Ailertchen		
108	Langenhahn Ortsgemeinde Langenhahn	Langenhahn	3	51	3	52		60		60				30				- Kapazität: 60 Plätze		
109	Rothenbach Ortsgemeinde Rothenbach	Rothenbach	2	39	2	40		41	1	40			2	44	2	42	19	23	- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
110	Willmenrod Ortsgemeinde Willmenrod	Willmenrod	2	30	2	33		48		48				48		48	21	27	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich für Kitas Westerburg (I - III) und Guckheim	
Verbandsgemeinde gesamt:			55	1.015	55	1.012	1.113	33	1.080	1.111	32	13	7	12		1.079	384	220	475	

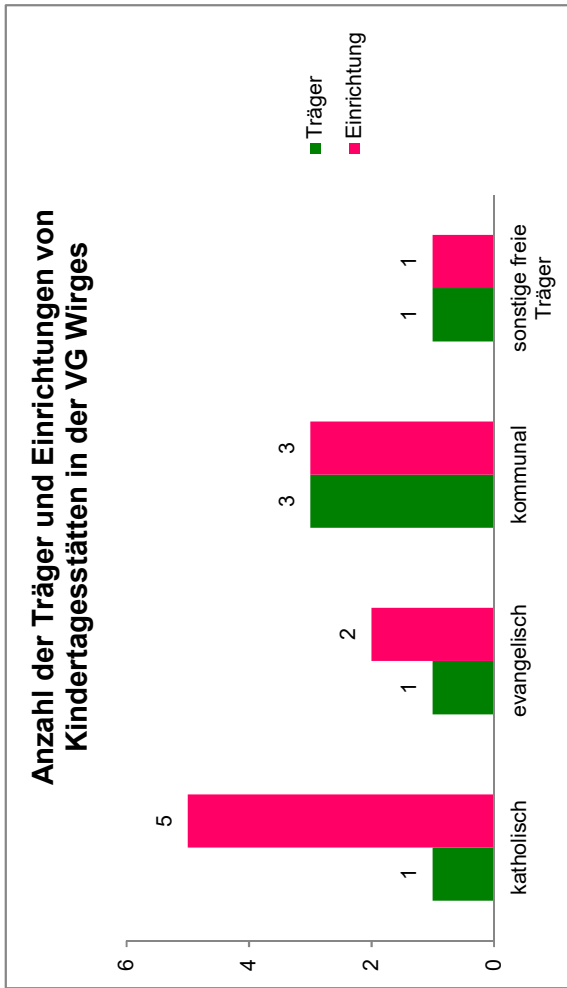
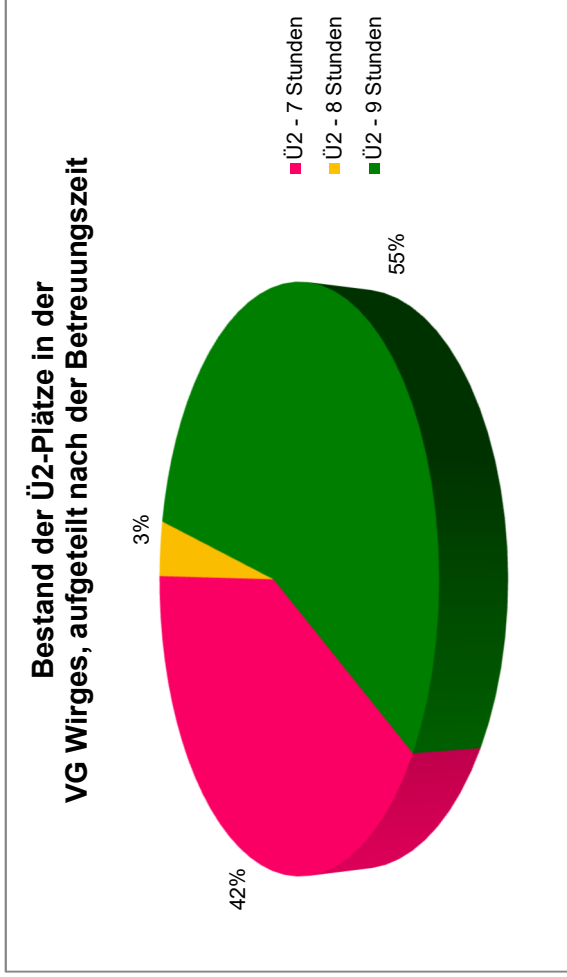
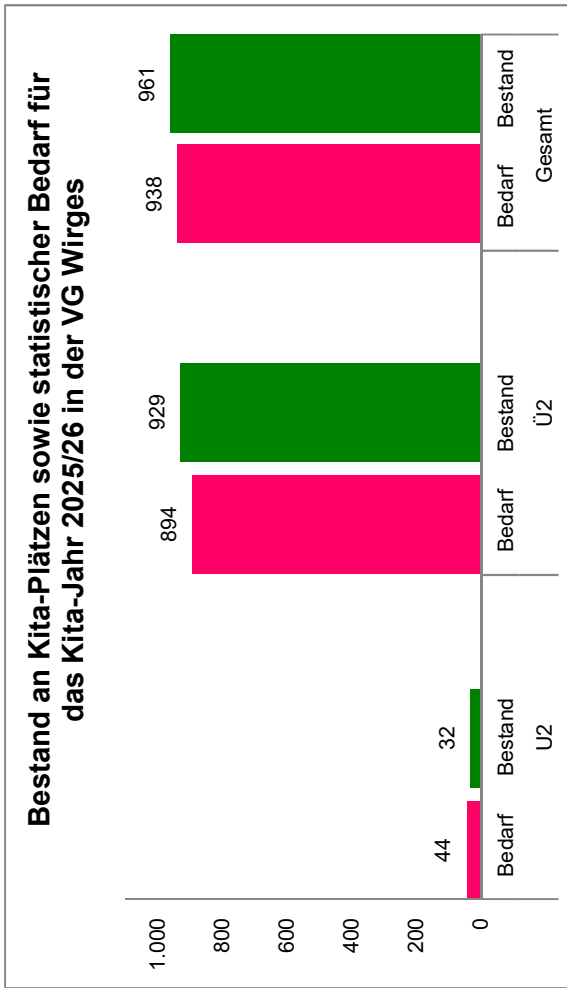
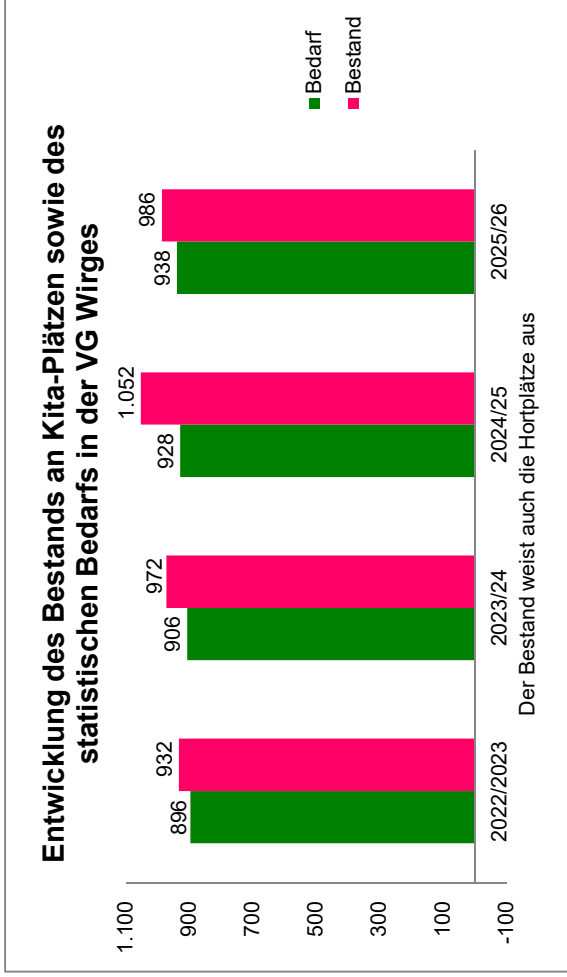
35. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Wirges



-  Standort einer Kita
-  Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Wirges

35. Fortschreibung



Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2			Ü2			Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.		9 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet																
111	Wirges I St. Bonifatius Kath. Kirchen- gemeinde Wirges	Wirges	10	230	10	223	100	4	96	100	4	4		96	48	48		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
112	Wirges II St. Franziskus Caritasverband Westerwald- Rhein-Lahn e.V.	Wirges					55		55	55			55			55		- Kapazität: 55 Plätze Zusätzlich: 28 heilpäd. Plätze (s. Kapitel "Inklusion")
113	Wirges III Regenbogenland Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Wirges					125	10	115	85	10	10		75	29	46		- Kapazität: 85 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			10	230	10	223	280	14	266	240	14	14		226	77	149		Ausweich nach Staudt

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen					
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2				Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon			davon								
													7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
114	Dernbach Kath. Kirchengem. Wirges	Dernbach	4	95	4	92	100	4	96	100	4	4	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	42	54	9 Std.	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG		
115	Ebernahn Ortsgemeinde Ebernahn	Ebernahn	4	70	4	70	75	5	70	75	5	5				70	35	35		- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Ransb.- Baumbach (I - IV) (bis Fertigstellung Baumaßnahme)		
116	Helferskirchen Kath. Kirchengem. Wirges	Helferskirchen	3	55	3	50	60		60	60						60	30	30		- Kapazität: 60 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Moschheim		

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2				Ü2	Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			davon
117	Mogendorf Wäller ev. Kitas Gemeindeübergr. Trägerschaft	Mogendorf Nordhofen Quirnbach Vielbach	3 2 1 1 7	55 19 19 25 118	3 2 1 1 7	43 23 22 25 113								115	55	60		- Kapazität: 115 Plätze Ausweich nach Maxsain
118	Ötzingen Kath. Kirchengem. Wirges	Ötzingen Leuterod Niedersayn	3 2 1 6	65 27 6 98	3 2 1 6	58 27 6 91												- Kapazität: 100 Plätze Ausweich für Kita Moschheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Staudt

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25			Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Schul- kinder					
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	davon	gesamt	davon				
													7 Std.	8 Std.	9 Std.	
124	Moschheim Ortsgemeinde Moschheim	Moschheim	2	44	2	40	53	3	50	53	3	3		25	25	- Kapazität: 53 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Ötzingen und Staudt (bis Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich für Ötzingen und Helferskirchen (nach Fertigstellung Baumaßnahme)
119	Siershahn Kath. Kirchengem. Wirges	Siershahn	5	114	5	96	123	4	119	123	2	2		62	59	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 35. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 25 / 26		Prognose 26 / 27		Planaussagen 24 / 25		Planaussagen 25 / 26						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt			U2	Ü2		Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.	
120	Stadt Ortsgemeinde Stadt	Stadt Bannberscheid	2 1 3	45 25 70	2 1 3	37 20 57						4	95	23	13	55	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Wirges, Ötzingen und Moschheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
121	Wirges Verbandsgemeinde Wirges	Verbands- gemeinde					21		25							25	- Kapazität: 25 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme)
Verbandsgemeinde gesamt:			44	894	44	832	1.022	32	969	986	32	28	4	929	33	507	

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

35. Fortschreibung

Inklusion



Standorte integrativer Einrichtungen im Westerwaldkreis:

Integrative Kindertagesstätte
der Lebenshilfe Westerwald e.V.
Zehntgrafstraße 16
56462 Höhn

Integrative Kita St. Franziskus
der Caritas Westerwald-Rhein-Lahn e. V
Bergstraße 21
56422 Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

35. Fortschreibung

Inklusion

Lfd. Nr.	Standort Träger	Einzugsbereich Gemeinden zugeordnet	Bestand Plätze	Anmerkung
1	Höhn Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Westerwald e.V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Ortsgemeinde Höhn	43 18	Integrative Kindertagesstätte mit 43 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 18 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich
2	Wirges II "St. Franziskus" Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Stadt Wirges	28 55	Integrative Kindertagesstätte mit 28 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 55 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich an.
Gesamt:			144	

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

35. Fortschreibung

Anhang

- **Gewährung** von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020
- **Richtlinie** zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der
Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom
15.03.2024)

B-Budget zur Begründung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen zur Verbesserung der strukturellen Unterrichtsversorgung nutzen. Die Personalauswahl erfolgt durch die Schulen. Die Einstellung erfolgt unter Abstimmung und im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Andere Vorschriften, die im Rahmen der Personaleinstellung zu beachten sind, bleiben unberührt.

4.3 Das C-Budget wird stichtagsbezogen auf der Grundlage des für eine Schule bei der Schulbehörde für das laufende Schuljahr dokumentierten Lehrkräftewochenstunden-Ists berechnet. Es kann für initiiierende und modellhafte Maßnahmen zur Entwicklung des eigenverantwortlichen Arbeitens nach Nummer 2 und der damit verbundenen Personalentwicklung eingesetzt werden.

4.4 Die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 werden den Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium für ein Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Zum 31. Januar jedes Jahres erfolgt die Bereitstellung eines Abschlags, der 30 v. H. der Budgets für das laufende Haushaltsjahr beträgt.

4.5 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der Budgets.

4.6 Die Schule weist bis zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der Koordinierungsstelle nach Nummer 5 nach, dass die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Zwecken entsprechend verwendet wurden.

4.7 Budgetreste können nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften übertragen werden. Ergibt sich ein negativer Restbetrag, wird dieser von den Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr abgezogen (Negativvortrag).

5 Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut

Die Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut unterstützt die Schulen und die Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu unterrichtet sie die Schulbehörden über die aus den Schulentwicklungsprozessen gewonnenen Erfahrungen und entwickelt gemäß den Grundlinien des eigenverantwortlichen Handelns (Nummer 7) die Handbücher weiter.

6 Schulbehörde

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion begleitet als Schulbehörde die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu schließt sie mit den Schulen Zielvereinbarungen ab und trägt Sorge für einen regelmäßigen Austausch. Die Zielvereinbarungen sind Grundlage und Gegenstand der externen Evaluation nach Nummer 3.2.

7 Oberste Schulbehörde

Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt als oberste Schulbehörde die Grundlinien des eigenverantwortlichen Arbeitens an berufsbildenden Schulen und trägt insoweit die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

2163 Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 25. September 2020 (9501/04 03/15)

Für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO wird bestimmt:

1 Grundsätze der Förderung

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Förderziele

Ziel ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Förderfähigkeit

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen.

1.2.2 Grundtatbestände Investitionen

Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen. Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

1.2.3 Erweiterte Tatbestände Investitionen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Teileigentum gefördert werden.

Förderfähig können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet.

Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Gruppen oder Plätze haben.

1.2.4 Zusätzliche Plätze

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze als zusätzliche Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) (ab 1. Juli 2021: nach der Ausführungsverordnung, die auf Grundlage der §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6 und 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) (GVBl., 2019, S. 213) erlassen wird) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Änderung oder Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis um die geförderten Plätze nach Abschluss der Maßnahme voraus. Bei Einrichtungen, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst (z. B. nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: §§ 5 Abs. 5 und 19 Abs. 5 KiTaG), genügt eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle eine Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

1.2.5 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift;
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
- Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
- „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

1.2.6 Angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: § 27 Abs. 2 KiTaG) wird vorausgesetzt. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen, warum die Beteiligung im konkreten Fall als angemessen bewertet wird.

1.2.7 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Die Grenze in Höhe von 90 v. H. gilt im Falle gemäß Nummer 1.4 zugelassener kumulierter Förderungen für die Gesamtzuwendungssumme.

Die Pauschalen betragen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – für

- a) eine zusätzliche Krippengruppe mit mindestens acht zusätzlichen Plätzen,
 - b) eine zusätzliche Kindergartengruppe mit mindestens 15 zusätzlichen Plätzen,
 - c) eine zusätzliche integrative Gruppe mit mindestens zehn zusätzlichen Plätzen,
- bis zu 150.000 Euro,
- d) eine zusätzliche Hortgruppe mit mindestens 15 Plätzen bis zu 69.000 Euro,
 - e) zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann, bis zu 7.500 Euro pro Platz.

Ab dem 1. Juli 2021 bzw. ab entsprechender Antragstellung betragen die Pauschalen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – bei

- a) Schaffung von U2-Plätzen je Platz bis zu 12.000 Euro,
- b) Schaffung von mindestens 10 Ü2-Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- c) Schaffung von mindestens 10 integrativen Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- d) Schaffung von Ü2-Plätzen oder integrativen Plätzen, die die in b) und c) genannte Mindestanzahl unterschreiten, bis zu 7.500 Euro je Platz,
- e) Schaffung von je 15 Plätzen für Schulkindbetreuung bis zu 4.600 Euro je geschaffenem Platz.

1.3 Zweckbindung

1.3.1 Zeitraum

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

1.3.2 Rückzahlungspflicht

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt bei der vollständigen Aufgabe der Gruppe oder der Plätze oder der Einrichtung von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebserlaubnis. Eine Änderung des Gruppentyps ist für die Zweckbindung unschädlich.

1.3.3 Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird. Sieht die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung ganz oder teilweise ab, kann im Umfang der geförderten, aber nicht zurückgeforderten Plätze oder Gruppen für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

1.3.4 Sicherheitsleistung

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger

Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln/Doppelförderung

1.4.1 Grundsatz

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union sowie zweckgebundenen Finanzausweisungen nach § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

1.4.2 Bisherige Verwaltungsvorschriften

Gruppen oder Plätze, für die bereits eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13), oder nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gewährt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

1.4.3 Ausnahmeregelung

Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Anträge für Maßnahmen, die parallel über ein den Zielen des Klimaschutzes und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

2.2 Formalia

Der Antrag ist nach Formblatt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wie folgt zu stellen:

2.2.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag

nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.2.2 Prüfung auf Vollständigkeit, Einreichung bei der Bewilligungsbehörde

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Die vollständigen Anträge werden durch ihn priorisiert und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit einer Prioritätenliste vorgelegt.

2.2.3 Beizufügende Angaben

Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) – mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- Stellungnahme der baufachlichen Prüfung,
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung des Landesamts zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers,
 - Entwurfsunterlagen,
 - detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - Flächenberechnung nach DIN 277,
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau –,
 - ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,

– Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.)/BGF,

– Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):

– Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche

– Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz¹

– Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche

– Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz²

– Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2,

- Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten,
- Angaben über die prognostizierte Auslastung der gesamten Einrichtung in den 36 auf die geplante Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Monate auf Grundlage der Bedarfsplanung.

2.2.4 Zuständigkeit baufachliche Prüfung, Vergaberecht

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind von den Landkreisen unter Beteiligung ihrer Bauverwaltungen oder von den kreisfreien Städten oder den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.

Eine Delegation von Prüfaufgaben nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) an Planverfasser ist nicht zulässig.

Die Förderung der Errichtung von Kindertagesstätten im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) bedarf einer intensiven Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Dabei sind die im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 vom Landtag beschlossenen Vorgaben zu beachten³.

Bei der Errichtung von Kindertagesstätten gilt der Vorrang der Fachlosvergabe entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden

¹ Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

² Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

³ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – Drucksache 16/3250 S. 86 ff., Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses, Nr. 9, 16/3968 vom 18. September 2014, S. 7.

Bauleistung besteht. Durch das jeweils zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau oder das Bundeswirtschaftsministerium zugelassene anwendbare vergaberechtliche Erleichterungen finden Anwendung.

2.2.5 Ergänzende Stellungnahme Jugendamt

Es muss begründet dargelegt und vom Jugendamt bestätigt werden, dass in keiner Kindertagesstätte, die in Wohnortnähe besucht werden kann, Plätze nicht nur vorübergehend unbesetzt sind. Dabei liegt Wohnortnähe vor, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte ohne lange Wege oder Anfahrten vorhanden ist.

2.2.6 Antragsstichtage, Steuerungsverfahren

Die zu den Stichtagen 15. April und 15. Oktober beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegenden Anträge werden auf Bewilligungsreife geprüft. Nach Vorlage durch das Landesamt an das fachlich zuständige Ministerium werden die bewilligungsreifen Anträge im fachlich zuständigen Ministerium auf Basis bedarfsorientierter Steuerungselemente in eine Reihenfolge gebracht.

2.2.7 Rückgabe nicht bewilligungsreifer Anträge

Anträge, die mangels Bewilligungsreife oder aus anderen Gründen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zum jeweiligen Stichtag nicht zugelassen werden können, werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgegeben, mit der Maßgabe, dass diese Anträge, sofern dann die Voraussetzungen gegeben sind, zum nächsten Stichtag erneut vorgelegt werden können.

3 Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als Ausnahme zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO

3.1 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.2 Ausnahmeregelung

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle Antragsunterlagen beizufügen. Zudem ist die Dringlichkeit des Beginns der Maßnahme darzulegen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht und auf der nächsten Prioritätenliste aufgeführt werden soll. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist es erforderlich, dass eine Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung vorliegt.

3.3 Unverzüglicher Maßnahmebeginn

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme unverzüglich zu beginnen und der tatsächliche Beginn der Bewilligungsbehörde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

4 Bewilligungsverfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus.

4.2 Hinweis auf Förderung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz, den Bund oder die Europäische Union erhaltene Förderung angemessen öffentlich hinzuweisen.

5 Fristen über die Fertigstellung und den Abruf der Mittel

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

6 Verwendungsnachweis/Berichtswesen

6.1 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

6.2 Einreichung Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei freien Trägern und bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten ohne eigenes Jugendamt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Die Stellungnahme der gemäß Nummer 2.2.4 für die fachliche Prüfung zuständigen Stelle, die eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlichkeiten enthält, ist beizufügen.

6.3 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Die Kosten für diese Nachprüfung hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.4 Pflicht zur Aufbewahrung

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7 Sonderkapitel „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“

7.1 Art und Umfang der programmgebundenen Förderung

7.1.1 Förderung von Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Plätze

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683), und auf Grundlage der §§ 26 ff. des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (KitaFinHG) (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt dienen.

7.1.2 Neue Plätze

Zusätzliche Betreuungsplätze in diesem Sinne sind Plätze, die entsprechend Nummer 1.2.4 neu geschaffen werden.

7.1.3 Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Plätze, die solche Plätze ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, sind ebenfalls zusätzliche, förderfähige Plätze.

Dies umfasst Plätze, die im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Dies gilt auch für Plätze, die wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangenen zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, auf Grund der Regelung in Nummer 1.2.4 keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach

Nummer 1.3.1 nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

7.2 Investitionen

7.2.1 Bauinvestitionen

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1 sind die in den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Fördertatbestände soweit durch die Maßnahme zusätzliche Plätze im Sinne der Nummer 1.2.4 bzw. 7.1.2 neu geschaffen oder Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 3 wiederaufgenommen werden.

Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind auch dann förderfähige Investitionsvorhaben, soweit durch die Maßnahme Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 2 gesichert werden.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Investitionen nach den Sätzen 1 und 2 bis zu 33,2 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind förderfähige Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1, soweit durch die Maßnahmen im Sinne der Nummern 1.2.4 bzw. 7.1.2 oder 7.1.3 Plätze neu geschaffen, gesichert oder wiederaufgenommen werden.

Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme können auch Ausstattungsinvestitionen zuwendungsfähig sein, soweit die Ausstattung fest in den Räumlichkeiten anzubringen ist oder eine Pflicht zur Inventarisierung des Ausstattungsgegenstandes besteht.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Sanierungsinvestitionen nach Satz 1 und 2 bis zu 15 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.3 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderpauschalen aus den Nummern 7.3.1 und 7.3.2 ist ausgeschlossen, soweit die Förderung sich auf dieselben Plätze bezieht.

7.3.1 Bauinvestitionen

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne von Nummer 7.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 gebildet.

7.3.2 Sanierungsinvestitionen

Die Förderpauschale (Festbetragsfinanzierung) für Sanierungsinvestitionen im Sinne von Nummer 7.2.2 beträgt mindestens 5.000 Euro und höchstens 250.000 Euro.

7.4 Antragsstichtage

Im Jahr 2020 können Anträge zum Stichtag 15. Juli 2020 und 1. Dezember 2020 eingereicht werden.

Im Jahr 2021 können in der ersten Jahreshälfte ergänzend zu Nummer 2.2.6 Satz 1 Anträge zusätzlich zum Stichtag 1. Februar 2021 eingereicht werden.

Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen können unabhängig von den Stichtagen bis spätestens 1. Februar 2021 eingereicht werden.

7.5 Antragsverfahren, weitere Fördervoraussetzungen, programmgebundene Erleichterungen

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die Nummern 1 bis 6 entsprechende Anwendung, soweit in der Nummer 7 nicht Abweichendes geregelt wird.

Die Bewilligungen im Rahmen des „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ erfolgen entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 oder bis zur Erschöpfung des in § 27 Abs. 1 KitaFinHG für das Land Rheinland-Pfalz bestimmten Verfügungsrahmens.

Findet eine Umverteilung entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG statt, können Bewilligungen bis zum 31. Oktober 2021 erfolgen.

7.5.1 Vergabeerleichterungen zur Konjunkturförderung

Entsprechend dem Rundschreiben vom 29. Juni 2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau⁴ gelten die im Rundschreiben genannten vergaberechtlichen Erleichterungen. Im Falle einer Verlängerung der Erleichterungen erfolgt eine Bekanntgabe über ein weiteres Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, welches durch Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung bekannt gegeben wird.

7.5.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

7.5.2.1 Antragseinreichung

Für Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen gilt abweichend von Nummer 2.2.2 und Nummer 2.2.6 Satz 1 Folgendes: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit

und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der vollständige Antrag wird durch ihn dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt.

7.5.2.2 Antragsunterlagen, Prüfung und Dokumentation der Wirtschaftlichkeit

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend der Umstände des Einzelfalls.

Von einer baufachlichen Prüfung entsprechend Nummer 2.2.4 kann abgesehen werden, soweit die Sanierungsinvestition keine baurechtlichen Genehmigungspflichten auslöst.

7.5.3 Maßnahmebeginn, vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 gilt entsprechend § 26 Abs. 3 KitaFinHG als Maßnahmebeginn der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

In Abweichung von Nummer 3 kann die Antragstellung im Einzelfall für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ohne Einreichung gegebenenfalls notwendiger Stellungnahmen der baufachlichen Prüfung und der gemäß Nummer 7.5.1 notwendigen Dokumentationen erfolgen.

7.5.4 Bundesgesetzliches Doppelförderverbot

Auf den Ausschluss paralleler Förderungen gemäß § 26 Abs. 5 KitaFinHG wird hingewiesen.

7.5.5 Um-Budgetierung, Steuerung

Soweit die zu den Stichtagen 15. Juli 2020, 1. Dezember 2020 sowie 1. Februar 2021 eingereichten und bewilligungsreifen Anträge aus dem Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ gefördert werden können, findet keine Festlegung einer Rangfolge nach Nummer 2.2.6 Satz 2 statt.

Im Falle der Unterbuchung und/oder der Überbuchung eines der in den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 genannten Budgets findet nach dem 1. Februar 2021 eine ausgleichende Um-Budgetierung soweit möglich statt.

Eine gegebenenfalls notwendige Rangfolge offener Anträge kann in Abweichung von Nummer 2.2.6

⁴ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) – Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung.

Satz 2 über ein vereinfachtes Verfahren auf Grundlage geeigneter Steuerungselemente hergestellt werden.

Offene Anträge, die nicht mehr über das Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“ bewilligt werden können, können soweit notwendig entsprechend Nummer 2.2.7 ergänzt und zum nächstmöglichen Stichtag erneut eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge auf programmgebundene Förderung gemäß der Nummern 7.2.1 Satz 1 a.E., 7.2.1 Satz 2 sowie 7.2.2.

8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

8.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

8.2 Übergangsvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass

- a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung oder unter Geltung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13) begründeten Förderverhältnisse und
- b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge

in Kraft bleiben.

8.3 Günstigerprüfung

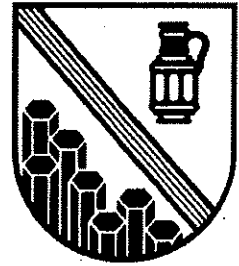
Anträge, die im Jahr 2020 nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden und die eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der bisher gültigen Fassung erhalten könnten, erhalten, dies grundsätzlich unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betriebserlaubnis, den jeweils entsprechend Nummer 1.2.7 für sie günstigsten Förderbetrag.

Anlage 1

Kostenkennwerte (brutto)	Kategorie Größe, Nutzung	Orientierungswerte
Kostenstand: 1. Quartal 2018		Wirtschaftlicher Bereich ...
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF)	BGF über 1.000 m ²	bis 1.650 EUR/m ²
	BGF unter 1.000 m ²	Zuschlag bis zu 20 %
	Passivhausbauweise	Zuschlag bis zu 10 % ¹
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 22.000 EUR/Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschlag bis zu 40 %
1 Unter ungünstigen Randbedingungen. Eine Addition mit dem Zuschlag für Kindertagesstätten unter 1.000 m ² BGF ist nicht statthaft.		
Bauwerksgeometrische Kennwerte		
Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche	Regelfall ²	3,6 bis 3,9 (m ³ /m ²)
	Begründeter Sonderfall ³	Zuschläge bis zu 10 %
Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 13 m ² /Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschläge bis zu 50 %
Nutzungsfläche 1-6 (Hauptnutzfläche)/Bruttogrundfläche		≥ 55 %
2 Bei Aufstockungen kann der untere Wert unterschritten werden.		
3 Z. B. bei in die Kindertagesstätten integrierten Turnhallen.		

Anlage 2

Nachweis Einhaltung der Orientierungskennwerte	
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF) gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR_{KG 300+400}/m²_{BGF} (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR_{KG 300+400}/m²_{BGF} ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR_{KG 300+400}/Betr.platz (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR_{KG 300+400}/Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m³/m² ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m²_{BGF}/Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Nutzungsfläche 1-6/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten? ²	Kennwert im Projekt: _____ % m²_{NUFI-6} pro m²_{BGF} ☐ ja, der Kennwert wird eingehalten.
¹ Kostenkennwert gemäß Anl. 1 indexiert mit dem aktuellsten Baupreisindex des Statistischen Bundesamts (destatis Fachserie 17, Reihe 4). ² Nach DIN 277 wurde die Nutzungsfläche (NUF) 1-6 ehemals auch als Hauptnutzfläche bezeichnet.	



**Richtlinie zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten
der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis
(Beschluss des Kreistages vom 15.03.2024)**

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Förderziele
 - 1.2 Antragsberechtigte
 - 1.3 Entscheidungsträger
 2. Zuwendungsfähige Maßnahmen
 - 2.1 Investitionsmaßnahmen
 - 2.2 Notwendige Maßnahmen
 3. Gesamtfinanzierung
 4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung
 5. Antragsverfahren
 - 5.1 Antragsverfahren
 - 5.2 Sonstige Voraussetzungen
 - 5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
 - 5.4 Baufachliche Prüfung
 - 5.5 Zweckbindungsfrist
 - 5.6 Antragsunterlagen
 - 5.7 Vergaberecht
 6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis
 - 6.1 Bewilligungsbescheid
 - 6.2 Höhe der Förderung
 - 6.3 Auszahlung der Mittel
 - 6.4 Verwendungsnachweis
 7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeinden
 8. Maßnahmebeginn
 9. Inkrafttreten
- Anlage 1

1. Allgemeines

1.1 Förderziele

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Westerwaldkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Westerwaldkreis erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Richtlinien, die der Kreistag in seiner Sitzung am 15.03.2024 verabschiedet hat.

1.2 Antragsberechtigte

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII bzw. § 12 AGKJHG als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind. Des Weiteren muss

1. die Einrichtung im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden
2. die/der Antragsberechtigte bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Betriebskindertagesstätten.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

1.3 Entscheidungsträger

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet die Behördenleitung auf der Grundlage dieser Richtlinie, soweit die Maßnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommen wurde. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über die ausgesprochenen Bewilligungen informiert. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Kommunalaufsichtsbehörde für den Westerwaldkreis.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmetypen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmeausführung sind Baukosten. Als Baukosten werden die Kosten für alle Maßnahmen bezeichnet, durch die die Anlage in ihrer Substanz vermehrt, ihrem Wesen nach verändert oder - von der üblichen Modernisierung abgesehen - über ihren bisherigen Zustand verbessert wird.

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Erweiterung: Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4). Die Unwirtschaftlichkeit ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten für Neubau, Erweiterung, Ersatzbau und Umbau auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

2.1.2

Erweiterte Tatbestände:

- Kauf eines geeigneten Grundstücks einschließlich des darauf befindlichen Gebäudes
- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt (z. B. Erbbaurecht)
- Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), mit denen die Platzzahl der Kita erhöht wird, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.
- Energetische Maßnahmen, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind.

2.1.3

Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 610 nach DIN 276:2018-12 (Ausstattung) mit Ausnahme der erstmaligen Ausstattung nach Ziffer 2.1.1.
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung vor und während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

2.1.4

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

2.2 Notwendige Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist von dem Westerwaldkreis als Bedarfsplanungsbehörde, die für den Bau und die Ausstattung zuständig ist (§ 22 a AGKJHG), zu beurteilen.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebots notwendig sind.

3. Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Westerwaldkreises
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden
- Zuwendungen freier Träger bei freien Kitas, die in Bauträgerschaft einer Kommune stehen
- Zuwendungen Dritter (z. B. Stiftungen, zweckgebundene Spenden, Zuwendungen der KfW, Zuwendungen aus sonstigen Förderprogrammen)

Landeszuwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Westerwaldkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

Das gleiche gilt für sonstige Förderprogramme.

4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung

4.1

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

4.2

Vor Einreichung des mit Jugendamt und Landesjugendamt abgestimmten Antrages zu Planung sind zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Westerwaldkreises
- der Brandschutzbeauftragte des Westerwaldkreises
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Westerwaldkreises
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Westerwaldkreises

4.3

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum 31.07. vorzulegen.

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens jeweils zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Jugendamt zu leiten.

Die Antragstellung erfolgt formlos.

5.2 Sonstige Voraussetzungen

Die/der Träger/in muss (Teil-)Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. §10 GemHVO ist zu beachten.

Ist die/der Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist sie/er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Bei kommunalen Antragstellenden und wenn eine Kommune sich finanziell an der Maßnahme beteiligt, ist eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

5.4 Baufachliche Prüfung

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Westerwaldkreis.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

5.5. Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Westerwaldkreis kann in besonders begründeten Fällen von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt werden.

5.6 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Erweiterungs-, Ersatz- und Umbau
- Aussagefähige Unterlagen im Falle eines beabsichtigten Gebäudeankaufs (Entwurf eines entsprechenden notariellen Kaufvertrages, Grundbuchauszug, Nutzungs- / Raumkonzept etc.)
- Geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276
- Verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Bestätigung, das mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage aller Städte und Gemeinden, die sich finanziell an der Baumaßnahme beteiligen
- Erklärung, wenn der Bauträger nicht der Einrichtungsträger ist (Vordruck)
- Folgende Bauunterlagen:
 1. Erläuterungsbericht des Planers
 2. Entwurfsunterlagen bestehend aus Grundrissen, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:100 sowie Lageplan im Maßstab 1:1000
 3. Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276, mindestens 2. Ebene bei Neubau bzw. Erweiterung sowie 3. Ebene bei Umbauten im Bestand
 4. Flächenberechnung nach DIN 277
 5. Folgekostenberechnung nach DIN 18960 — Nutzungskosten im Hochbau
 6. Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 7. Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z.B. Bruttorauminhalt / BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzungsfläche nach DIN 276 a.F.) /BGF
 8. Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro qm Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt / Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts

gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.

Die einzelnen Bauunterlagen sind mit den Ziffern 1 bis 8 zu beschriften.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Westerwaldkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

5.7 Vergaberecht

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Westerwaldkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur)
- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Westerwaldkreises, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union.

6.2 Höhe der Förderung

Der Westerwaldkreis beteiligt sich mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch andere Zuwendungsgeber (s. Auflistung Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

Im Falle eines Ersatzbaus und soweit dieser nicht unter die Regelung von Nr. 2.1.4 Satz 2 fällt, werden von den zuwendungsfähigen Kosten 35% für ersparte Bauunterhaltung abgezogen.

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Nachbewilligungen aufgrund etwaiger Mehrkosten sind nicht möglich (Festbetragsfinanzierung).

6.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung eines Abschlags ist nur einmal möglich. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

6.4 Verwendungsnachweis

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung durch den Vordruck des Westerwaldkreises nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1. Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
2. Nachweis zur Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste)
3. Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276
4. Endgültige Finanzierungsübersicht
5. Beginn und Abschluss der Maßnahme
6. Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, verfällt die Zuwendung. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen.

Die Frist kann mit begründetem Antrag um längstens 1 Jahr verlängert werden.

7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v.H. der der Kreiszuwendung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten. Bei Kindertagesstätten freier Träger kann der Eigenanteil von der / den zugeordneten Ortsgemeinde/n und/oder der jeweiligen Verbandsgemeinde ganz oder teilweise übernommen werden.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (§ 27 Abs. 3 KiTaG).

8. Maßnahmebeginn

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Westerwaldkreises abgeleitet werden.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Westerwaldkreis anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

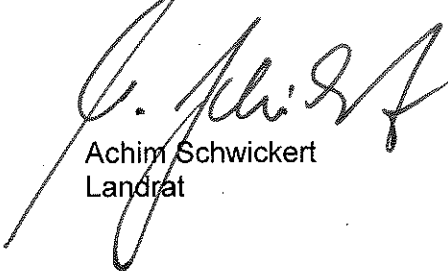
9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt für alle Baumaßnahmen, für die nach dem 01.07.2021 ein Förderantrag gestellt und für die entweder noch kein Bewilligungsbescheid erstellt wurde oder dieser noch keine Bestandskraft erlangt hat.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen noch nicht begonnen wurde oder für die ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach Ziffer 8 bewilligt wurde.

Die bisherige „Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis“ vom 02.07.2021 wird außer Kraft gesetzt. Für die nach dieser Richtlinie ergangenen Bewilligungsbescheide gilt die Richtlinie jedoch fort.

Montabaur, den 15.03.2024



Achim Schwickert
Landrat

Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen

1. Pädagogische Räume

Raum	m ²	Anmerkung
Gruppenraum	45	45 qm für 25 Ü2-Kinder Individuelle Lösung bei der Betreuung von U2-Kindern erforderlich
Nebenraum	15	Zu jedem Gruppenraum sollte ein Nebenraum gehören, am besten von der Gruppe aus zugänglich.
Ruheraum/Schlafrum	15	Kombination von Ruhe,- Schlaf- und Nebenraum möglich. Größe abhängig von der Anzahl der Kinder und der Konzeption der Kita
Sanitärbereich		Wickel- und Pflegebereich kann für Kinder U3 separat gestaltet werden oder im Sanitärbereich integriert werden.
Mehrzweck/Bewegungsraum	50 - 60	Ab 150 Plätzen sind 2 Mehrzweckräume erforderlich
Therapieraum bei integrativen Gruppen	18 - 20	1 Therapieraum bei 1 - 3 Gruppen; ab 4 Gruppen 2 Therapieräume. In Regeleinrichtungen soll ein Nebenraum für die zusätzliche Nutzung für Therapiezwecke „doppeltgenutzt“ werden können.
Mensa/Bistrobereich	25 - 40	Abhängig von Anzahl der Kinder und Konzept.

2. Weitere Räume

Raum	qm	Anmerkung
Geräteraum zum Mehrzweckraum		Individuell
Büro Leitung		individuell
Elternsprechzimmer		in größeren Einrichtungen zu empfehlen
Personalraum		Abhängig von der Größe der Einrichtung
Küche mit Vorratsraum	ab 20	abhängig von der Anzahl der Essen und der Art der Essenszubereitung Abstimmung mit der Lebensmittelkontrolle erforderlich
Wirtschafts- und Putzraum		individuell

Raum	qm	Anmerkung
Abstellraum		individuell
Personal WC		Anzahl der Toiletten abhängig von der Mitarbeiteranzahl 1 behindertengerechte Toilette in der Einrichtung
WC und Umkleide Hauswirtschaftskraft		individuell
Garderoben		pro Platz muss 1 Garderobenhaken mit Ablagefach o.ä. vorgehalten werden.
Abstellbereich für Kinderwagen		Überdachte Abstellflächen können im Außenbereich vorgehalten werden
Außenspielfläche		Individuell – abhängig vom Grundstück

3. Anmerkungen

Bei der Planung sollte die Barrierefreiheit im Zuge des Inklusionsgedankens Berücksichtigung finden, u. a. Vorhaltung behindertengerechter Toiletten, Aufzug bei mehreren Etagen usw.

Die maximale Gesamtkapazität an Plätzen ist vom Raumprogramm und der Konzeption der Tageseinrichtung abhängig.